



Inhalt		
SYNODE		
Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 vom 22. November 2011	1	Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen vom 25. Oktober 2011 22
GESETZE UND VERORDNUNGEN		
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. November 2011	2	Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Dicker Busch Rüsselsheim und die Evangelische Versöhnungsgemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim 22
Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Chancengleichheitsgesetz – ChGlG) vom 24. November 2011	13	Gesellschaftervertrag der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung vom 28. Juli 2011 22
Kirchengesetz zur Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 25. November 2011	15	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012 25
Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 25. August 2011	15	Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst 26
BEKANNTMACHUNGEN		
Verbandsatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) im Bereich der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein vom 9. April 2011	16	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln 26
		DIENSTNACHRICHTEN 26
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN 30

Synode

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012

Vom 22. November 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).

2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchengeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland Pfalz vom 29. Oktober 2008 sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, den 22. November 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2012

Vom 25. November 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 543.764.493 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kloster Höchst	1.085.000 EUR
Jugendburg Hohensolms	956.200 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	653.400 EUR
Studentenwohnheime	1.946.180 EUR
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	506.750 EUR

Tagungsbetrieb Religionspäd. Studienzentrum	574.650 EUR
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	233.200 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	8.600 EUR
---	-----------

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds, des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	8.460.228 EUR
Umweltdarlehensfonds	700.000 EUR
Überbrückungsfonds	1.615.499 EUR
Härtefonds	1.500.000 EUR

(6) Der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage wird für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kirchbaurücklage	5.000.000 EUR
------------------	---------------

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
01	2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt	1.000.000	2013:	1.000.000
01	7621.01.9580	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	1.600.000	2013:	1.600.000
01	9321.06.7411	Matching Fund	250.000	2014:	250.000
01	9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2013:	50.000
01	9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	4.000.000	2013:	2.000.000
				2014:	2.000.000

Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 7621.01.9580 ist gesperrt.

§ 3. Kreditaufnahme. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Sperrvermerk. Folgender Haushaltsansatz ist gesperrt:

Budgetbereich/ Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 1 9325.00.7318	Zuweisungen an Regionalverwaltungen	635.000
Budgetbereich 4.1 5220.007411	Baukostenzuschuss Ev. Akademie	3.376.000
Budgetbereich 5.1 2930.00.7411	Arbeitslosenmaßnahmen; Neue Arbeit Vogelsberg	70.000
Budgetbereich 9 4120.06.6310 bis 6791	Öffentlichkeits- und Kommunikationskonzept	1.760.000
Budgetbereich 16 7621.01.9580	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	2.000.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode. Die Verwendung der gesperrten Haushaltsmittel der Haushaltsstelle 5220.00.7411 erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstands.

§ 6. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 450) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42 mit Ausnahme der Gruppierung 4210) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen

von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(4) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(7) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

§ 8. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

- 010110 Kirchengemeinden
- 010111 Kindertagesstätten
- 010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung
(Kirchengemeinden und Dekanate)
- 010130 Dekanate
- 010140 Regionalverwaltungen
- 085021 Ehrenamtsakademie

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 9. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210, 0380.01 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 10. Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen. Die Kirchenleitung kann einer Diakoniestation eine außerordentliche Zuweisung aus Mitteln der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Diakoniestationen gewähren, wenn dies zur Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

§ 11. Bemessungssätze für die Zuweisungen. (1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) je Gemeindeglied 21,64 Euro.
- b) je zusätzliche Predigtstelle
mit wöchentlichem Gottesdienst 3.669,00 Euro;
mit vierzehntäglichem Gottesdienst 2.096,00 Euro;
mit monatlichem Gottesdienst 1.048,00 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Kirchen:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 615,00 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.

b) Gemeindehäuser:

Bewirtschaftung: 1,56 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes;

Kleine Bauunterhaltung: 0,31 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

c) Pfarrhäuser:

als Sockelbetrag 3.075,00 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.

d) Sonstige Gebäude:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;

Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) je Gemeindeglied 0,22 Euro;
- b) je Quadratmeter Fläche 12,35 Euro;
- c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 43.252,00 Euro;
- d) je voller Personalstelle als Sachkostenpauschale 3.579,00 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Bewirtschaftung: 2,56 Euro je Quadratmeter und Monat;
- b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes;
- c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,20 Euro.

§ 12. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Gesamthaushalt 2012 nach Budgetbereichen

Budgetbereich		Ergebnis 2010 EUR	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	33.450.454	33.536.434	37.394.662
	Ausgaben	273.594.626	268.556.267	282.532.189
	Überschuss/Zuschuss	-240.144.172	-235.019.833	-245.137.527
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	760.097	80.700	100.700
	Ausgaben	3.559.832	2.584.149	2.644.892
	Überschuss/Zuschuss	-2.799.735	-2.503.449	-2.544.192
2.2 Zentrum Verkündigung	Einnahmen	590.818	509.223	591.790
	Ausgaben	2.649.767	2.671.450	3.064.166
	Überschuss/Zuschuss	-2.058.949	-2.162.227	-2.472.376
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.469.533	1.243.014	1.159.650
	Ausgaben	7.687.247	7.710.334	7.456.908
	Überschuss/Zuschuss	-6.217.714	-6.467.320	-6.297.258
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	100.816	171.137	105.168
	Ausgaben	793.330	883.658	1.096.098
	Überschuss/Zuschuss	-692.514	-712.521	-990.930
4.1 Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	19.591.355	16.874.544	17.790.140
	Ausgaben	21.425.396	21.655.883	25.005.479
	Überschuss/Zuschuss	-1.834.041	-4.781.339	-7.215.339
4.2 Zentrum Bildung	Einnahmen	1.110.285	887.587	1.362.613
	Ausgaben	4.812.817	4.820.818	5.216.768
	Überschuss/Zuschuss	-3.702.532	-3.933.231	-3.854.155
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	544.825	0	1.000.000
	Ausgaben	1.609.739	3.529.240	2.860.000
	Überschuss/Zuschuss	-1.064.914	-3.529.240	-1.860.000
5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste	Einnahmen	2.526.695	100.000	100.000
	Ausgaben	21.082.750	18.729.292	19.219.322
	Überschuss/Zuschuss	-18.556.055	-18.629.292	-19.119.322
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	159.450	106.700	85.280
	Ausgaben	1.311.791	1.416.368	1.467.101
	Überschuss/Zuschuss	-1.152.341	-1.309.668	-1.381.821
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	336.405	290.804	362.404
	Ausgaben	8.474.054	8.427.335	9.076.091
	Überschuss/Zuschuss	-8.137.649	-8.136.531	-8.713.687
6.2 Zentrum Ökumene	Einnahmen	878.855	612.180	323.580
	Ausgaben	2.441.029	2.181.641	1.953.784
	Überschuss/Zuschuss	-1.562.174	-1.569.461	-1.630.204
7.1 Ausbildung	Einnahmen	-32.133	154.340	571.585
	Ausgaben	9.370.209	10.156.970	8.636.763
	Überschuss/Zuschuss	-9.402.342	-10.002.630	-8.065.178
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	1.032.432	378.000	412.000
	Ausgaben	1.853.908	1.195.293	1.249.124
	Überschuss/Zuschuss	-821.476	-817.293	-837.124
8.1 Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	2.078	0	0
	Ausgaben	318.496	324.650	322.264
	Überschuss/Zuschuss	-316.418	-324.650	-322.264
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	327	0	0
	Ausgaben	1.015.720	961.374	1.092.733
	Überschuss/Zuschuss	-1.015.393	-961.374	-1.092.733
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	155.044	60.350	46.070
	Ausgaben	1.014.577	772.792	783.695
	Überschuss/Zuschuss	-859.533	-712.442	-737.625
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	Einnahmen	2.180.023	2.091.743	2.056.228
	Ausgaben	14.196.809	14.002.208	14.015.147
	Überschuss/Zuschuss	-12.016.786	-11.910.465	-11.958.919
8.5 sonstige Verwaltung	Einnahmen	124.239	100.300	110.500
	Ausgaben	1.062.251	1.163.185	1.261.022
	Überschuss/Zuschuss	-938.012	-1.062.885	-1.150.522
9 Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	295.477	96.834	11.500
	Ausgaben	5.158.475	4.983.013	4.829.008
	Überschuss/Zuschuss	-4.862.998	-4.886.179	-4.817.508
11 Synode	Einnahmen	2.000	24.712	3.013
	Ausgaben	637.610	652.466	642.555
	Überschuss/Zuschuss	-635.610	-627.754	-639.542
12 Kirchenleitung	Einnahmen	37.151	52.625	48.438
	Ausgaben	1.725.378	1.779.876	1.817.489
	Überschuss/Zuschuss	-1.688.227	-1.727.251	-1.769.051
14 Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	451.788.399	424.818.027	478.229.878
	Ausgaben	126.874.435	99.104.226	139.400.855
	Überschuss/Zuschuss	324.913.964	325.713.801	338.829.023
15 Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	135.184	108.550	114.450
	Ausgaben	1.394.473	1.358.121	1.396.906
	Überschuss/Zuschuss	-1.259.289	-1.249.571	-1.282.456
16 Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	3.175.802	3.542.459	1.784.844
	Ausgaben	6.350.892	6.219.654	6.724.134
	Überschuss/Zuschuss	-3.175.090	-2.677.195	-4.939.290
Summe	Einnahmen	520.415.611	485.840.263	543.764.493
	Ausgaben	520.415.611	485.840.263	543.764.493
	Überschuss/Zuschuss	0	0	0

Haushaltsquerschnitt

Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenarten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen:	Haushaltsquerschnitt				Insgesamt
	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme Hauptgruppe 3	
EPL					
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	18.012.523 3,31%	13.408.257 2,47%	111.000 0,02%	31.531.780 5,80%	33.996.375 6,25%
1 Besondere Kirchl. Dienste	6.804 0,00%	1.446.840 2,27%	128.100 0,02%	1.581.744 0,02%	1.664.762 0,31%
2 Kirchliche Sozialarbeit	56.400 0,01%	612.530 0,11%	10.050 0,00%	678.980 0,12%	849.980 0,16%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.600 0,00%	286.880 0,05%	60.000 0,01%	348.480 0,06%	648.480 0,12%
4 Öffentlichkeitsarbeit	0 0,00%	11.500 0,00%	0 0,00%	11.500 0,00%	11.500 0,00%
5 Bildung und Wissenschaft	3.104.402 0,57%	3.463.905 6,49%	320.500 0,06%	6.888.807 1,27%	7.178.123 1,32%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.198.000 0,22%	1.310.962 2,49%	0 0,00%	2.508.962 0,46%	2.949.834 0,54%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.940 0,00%	2.711.929 5,09%	707.400 0,13%	3.429.269 0,63%	28.684.019 5,28%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	420.000.000 77,24%	13.399.862 2,46%	5.300.000 0,97%	438.699.862 80,68%	467.781.420 86,03%
Summe Einzelpläne 0 - 9	442.389.669 81,36%	36.652.665 6,74%	6.637.050 1,22%	485.679.384 89,32%	543.764.493 100,00%
Ausgaben:					
EPL					
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	76.619.304 14,09%	874.194 0,16%	2.352.450 0,43%	819.140 0,15%	80.665.088 14,83%
1 Besondere Kirchl. Dienste	11.123.981 2,05%	335.392 0,06%	826.663 0,15%	1.696.804 0,31%	13.982.840 2,57%
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.306.806 0,42%	142.570 0,03%	217.685 0,04%	22.800.605 4,19%	25.718.766 4,73%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.373.147 0,25%	217.230 0,04%	394.047 0,07%	9.317.931 1,71%	11.302.355 2,08%
4 Öffentlichkeitsarbeit	338.318 0,06%	30.900 0,01%	2.111.000 0,39%	2.418.990 0,44%	4.899.208 0,90%
5 Bildung und Wissenschaft	8.322.243 1,53%	777.389 0,14%	872.837 0,16%	6.360.769 1,17%	16.349.080 3,01%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	16.027.604 2,95%	1.343.110 0,25%	4.164.450 0,77%	246.365 0,05%	21.781.529 4,01%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	13.894 0,00%	1.103.017 0,20%	35.700 0,01%	24.986.750 4,60%	29.239.361 5,38%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	48.122.700 8,85%	13.000 0,00%	6.572.402 1,21%	236.892.956 43,57%	299.589.542 55,10%
Summe Einzelpläne 0 - 9	164.247.997 30,21%	4.836.802 0,89%	17.547.234 3,23%	305.540.310 56,19%	503.527.769 92,80%
				11.355.426 2,09%	40.236.724 7,40%
					80.866.108 14,87%
					14.001.940 2,58%
					27.931.266 5,14%
					11.317.255 2,08%
					4.942.908 0,91%
					18.889.171 3,47%
					24.548.767 4,51%
					29.257.261 5,38%
					332.009.817 61,06%
					543.764.493 100,00%

Übersicht nach Budgetbereichen

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Kirchengemeinden	250.000	94.147.000	0	94.147.000	-93.897.000	0,3%	-89.824.055
Kindertagesstätten	1.500.000	35.746.070	0	35.746.070	-34.246.070	4,2%	-33.726.820
Gebäudeinvestitionen	8.800.000	38.100.000	0	38.100.000	-29.300.000	23,1%	-28.704.904
Dekanate	50.000	36.639.048	0	36.639.048	-36.589.048	0,1%	-36.190.000
Regionalverwaltungen	0	7.170.000	0	7.170.000	-7.170.000	0,0%	-7.077.080
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	6.770.862	9.770.862	0	9.770.862	-3.000.000	69,3%	414.517
Gemeindepfarrdienst	20.023.800	60.921.539	60.309.996	611.543	-40.897.739	32,9%	-39.873.821
sonst. Vertretungen	0	37.670	0	37.670	-37.670	0,0%	-37.670
Insgesamt	37.394.662	282.532.189	60.309.996	222.222.193	-245.137.527	13,2%	-235.019.833
			21,3%	78,7%			

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Gottesdienst	0	18.160	0	18.160	-18.160	0,0%	-18.160
Bibelgesellschaften	0	385.100	0	385.100	-385.100	0,0%	-292.130
sonstige Kirchenmusik	30.000	30.000	0	30.000	0	100,0%	-310
Ev. Kirchentag	5.000	22.900	0	22.900	-17.900	21,8%	-23.400
Ev. Studierendengemeinden	59.700	1.155.255	972.381	182.874	-1.095.555	5,2%	-1.122.476
Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit	6.000	1.033.477	891.024	142.453	-1.027.477	0,6%	-1.046.973
Insgesamt	100.700	2.644.892	1.863.405	781.487	-2.544.192	3,8%	-2.503.449
			70,5%	29,5%			

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	118.250	961.654	669.324	292.330	-843.404	12,3%	-834.226
Gottesdienst und missionarisches Handeln	297.765	846.052	426.084	419.968	-548.287	35,2%	-564.553
Kirchenmusik	175.775	1.256.460	614.382	642.078	-1.080.685	14,0%	-763.448
Insgesamt	591.790	3.064.166	1.709.790	1.354.376	-2.472.376	19,3%	-2.162.227
			55,8%	44,2%			

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Klinikseelsorge	188.250	3.339.027	3.325.817	13.210	-3.150.777	5,6%	-3.156.321
Altenheimseelsorge	36.000	399.840	396.500	3.340	-363.840	9,0%	-581.748
Hospizarbeit	71.000	75.815	0	75.815	-4.815	93,6%	-5.815
AKH-Seelsorge	0	949.809	949.809	0	-949.809	0,0%	-910.815
Gehörlosenseelsorge	2.500	255.752	246.197	9.555	-253.252	1,0%	-250.986
Behindertenseelsorge	0	401.252	398.307	2.945	-401.252	0,0%	-367.271
Notfallseelsorge	0	581.308	558.378	22.930	-581.308	0,0%	-566.205
Telefonseelsorge	0	349.875	349.285	590	-349.875	0,0%	-255.619
Polizeiseelsorge	46.500	247.615	177.425	70.190	-201.115	18,8%	-197.490
Flughafenseelsorge	0	0	0	0	0		-160.341
Gefängnisseelsorge	815.400	816.615	765.975	50.640	-1.215	99,9%	25.291
Kapellenausstattung	0	40.000	0	40.000	-40.000	0,0%	-40.000
Insgesamt	1.159.650	7.456.908	7.167.693	289.215	-6.297.258	15,6%	-6.467.320
			96,1%	3,9%			

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	59.100	604.089	430.909	173.180	-544.989	9,8%	-458.651
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	900	82.212	70.492	11.720	-81.312	1,1%	-82.770
Seelsorge an Blinden	34.568	143.677	95.364	48.313	-109.109	24,1%	-109.109
sonstige Seelsorge im Zentrum	10.600	266.120	206.475	59.645	-255.520	4,0%	-61.991
Insgesamt	105.168	1.096.098	803.240	292.858	-990.930	9,6%	-712.521
			73,3%	26,7%			

Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Stadtyugendpfarrstellen	0	306.390	306.390	0	-306.390	0,0%	-303.605
jugend-kultur-kirche	152.300	494.534	129.659	364.875	-342.234	30,8%	-364.060
Religionspädagogisches Zentrum	0	0	0	0	0		-632.233
Religionspädagogische Ämter	0	0	0	0	0		-1.179.685
Religionsunterricht	12.424.500	10.671.387	10.557.207	114.180	1.753.113	116,4%	1.086.300
Konfirmandenunterricht	0	7.660	0	7.660	-7.660	0,0%	-7.660
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	178.000	210.750	210.750	0	-32.750	84,5%	-30.356
Kirchliche Schulämter	2.600	721.028	622.728	98.300	-718.428	0,4%	0
Regionale Arbeitsstellen des RPI	73.300	1.347.386	1.031.986	315.400	-1.274.086	5,4%	0
Kirchliche Grundschulen	475.000	1.005.656	0	1.005.656	-530.656	47,2%	-490.410
Laubach-Kolleg	2.359.967	2.520.638	2.281.244	239.394	-160.671	93,6%	-491.659
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.124.473	2.124.473	2.124.473	0	0	100,0%	0
Ev. Akademie Arnoldshain	0	4.075.354	184.354	3.891.000	-4.075.354	0,0%	-697.264
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	0	1.295.149	183.834	1.111.315	-1.295.149	0,0%	-1.436.343
sonstige Bildung	0	225.074	0	225.074	-225.074	0,0%	-234.364
Insgesamt	17.790.140	25.005.479	17.632.625	7.372.854	-7.215.339	71,1%	-4.781.339
			70,5%	29,5%			

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	12.200	837.541	541.248	296.293	-825.341	1,5%	-782.618
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	227.900	1.768.172	796.919	971.253	-1.540.272	12,9%	-1.581.443
Fachbereich Erwachsenenbildung	88.500	552.045	460.503	91.542	-463.545	16,0%	-536.131
sonstige Erwachsenenbildung	0	0	0	0	0		-2.076
Fachbereich Kindertagesstätten	844.013	1.620.425	1.421.368	199.057	-776.412	52,1%	-790.529
Jugendkirchentag	190.000	438.585	183.585	255.000	-248.585	43,3%	-240.434
Insgesamt	1.362.613	5.216.768	3.403.623	1.813.145	-3.854.155	26,1%	-3.933.231
			65,2%	34,8%			

Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Tagungshäuser der EKHN	1.000.000	2.860.000	0	2.860.000	-1.860.000	35,0%	-3.529.240
Insgesamt	1.000.000	2.860.000	0	2.860.000	-1.860.000	35,0%	-3.529.240
			0,0%	100,0%			

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	100.000	15.028.754	822.542	14.206.212	-14.928.754	0,7%	-14.551.776
Diakoniestationen	0	3.092.930	0	3.092.930	-3.092.930	0,0%	-3.055.500
sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diak. Dienste	0	1.097.638	207.812	889.826	-1.097.638	0,0%	-1.022.016
Insgesamt	100.000	19.219.322	1.030.354	18.188.968	-19.119.322	0,5%	-18.629.292
			5,4%	94,6%			

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	11.180	301.806	184.116	117.690	-290.626	3,7%	-1.252.485
Bildung	0	73.122	71.622	1.500	-73.122	0,0%	-8.744
Wirtschaft und Finanzen	2.000	176.013	163.113	12.900	-174.013	1,1%	-6.159
Arbeit und Soziales	11.200	307.145	263.745	43.400	-295.945	3,6%	-29.036
Öffentlichkeitsarbeit	0	107.157	88.457	18.700	-107.157	0,0%	-12.130
Jugend und Gesellschaft	50.200	189.053	155.653	33.400	-138.853	26,6%	25.475
Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	200	128.661	102.261	26.400	-128.461	0,2%	-21.342
Umwelt	0	96.677	89.477	7.200	-96.677	0,0%	-5.247
Hauswirtschaft	10.500	87.467	79.467	8.000	-76.967	12,0%	0
Insgesamt	85.280	1.467.101	1.197.911	269.190	-1.381.821	5,8%	-1.309.668
			81,7%	18,3%			

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.010.600	0	3.010.600	-3.010.600	0,0%	-2.983.916
Friedensdienst	10.000	33.500	0	33.500	-23.500	29,9%	-23.500
Bekämpfung der Not in der Welt	0	244.900	0	244.900	-244.900	0,0%	-242.900
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	0	165.500	0	165.500	-165.500	0,0%	-152.500
Umlage Ev. Entwicklungsdienst	300.000	5.337.151	0	5.337.151	-5.037.151	5,6%	-4.503.828
sonstige Ökumene	52.404	284.440	232.036	52.404	-232.036	18,4%	-229.887
Insgesamt	362.404	9.076.091	232.036	8.844.055	-8.713.687	4,0%	-8.136.531
			2,6%	97,4%			

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	177.880	436.097	246.130	189.967	-258.217	40,8%	-1.457.251
Ausländische Gemeinden	67.000	125.650	67.000	58.650	-58.650	53,3%	-64.380
Ökumenische Diakonie	50.000	97.830	0	97.830	-47.830	51,1%	-47.830
Bildung und Begegnung	16.000	227.952	176.422	51.530	-211.952	7,0%	0
Entwicklung und Partnerschaften	6.000	494.712	443.882	50.830	-488.712	1,2%	0
Zeugnis und Dialog	5.700	208.056	157.226	50.830	-202.356	2,7%	0
Frieden und Konflikt	1.000	363.487	282.487	81.000	-362.487	0,3%	0
Insgesamt	323.580	1.953.784	1.373.147	580.637	-1.630.204	16,6%	-1.569.461
			70,3%	29,7%			

Budgetbereich 7.1: Ausbildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	425.345	1.696.100	1.545.000	151.100	-1.270.755	25,1%	-1.284.100
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln	8.000	8.000	0	8.000	0	100,0%	0
Theologisches Seminar	81.840	860.227	496.062	364.165	-778.387	9,5%	-704.268
Kirchliche Studienbegleitung	56.400	218.776	183.276	35.500	-162.376	25,8%	-155.342
Universitäten, Theologiestudium	0	75.800	0	75.800	-75.800	0,0%	-68.250
Ev. Hochschule Darmstadt	0	5.238.500	0	5.238.500	-5.238.500	0,0%	-7.279.350
Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	539.360	102.800	436.560	-539.360	0,0%	-511.320
Insgesamt	571.585	8.636.763	2.327.138	6.309.625	-8.065.178	6,6%	-10.002.630
			26,9%	73,1%			

Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	412.000	1.249.124	732.324	516.800	-837.124	33,0%	-817.293
Insgesamt	412.000	1.249.124	732.324	516.800	-837.124	33,0%	-817.293
			58,6%	41,4%			

Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	0	293.343	252.903	40.440	-293.343	0,0%	-299.243
MAV der Kirchenverwaltung	0	28.921	28.921	0	-28.921	0,0%	-25.407
Insgesamt	0	322.264	281.824	40.440	-322.264	0,0%	-324.650
			87,5%	12,5%			

Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereiche

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Öffentlichkeitsarbeit	0	615.816	438.166	177.650	-615.816	0,0%	-525.949
Stabsbereich Gleichstellung	0	119.254	95.704	23.550	-119.254	0,0%	-126.382
Stabsbereich Recht	0	357.663	213.633	144.030	-357.663	0,0%	-309.043
Insgesamt	0	1.092.733	747.503	345.230	-1.092.733	0,0%	-961.374
			68,4%	31,6%			

Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / allgemeine Verwaltung	23.000	264.984	177.634	87.350	-241.984	8,7%	-243.700
Zentralbibliothek	4.570	172.261	123.691	48.570	-167.691	2,7%	-158.218
Zentralarchiv	18.500	330.250	284.550	45.700	-311.750	5,6%	-294.324
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.200	100	16.100	-16.200	0,0%	-16.200
Insgesamt	46.070	783.695	585.975	197.720	-737.625	5,9%	-712.442
			74,8%	25,2%			

Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	0	1.613.613	1.207.643	405.970	-1.613.613	0,0%	-1.565.011
Fundraising und Mitgliederorientierung	2.050	312.715	205.765	106.950	-310.665	0,7%	-195.253
Dezernat 2 - Personal	137.454	4.573.692	3.829.587	744.105	-4.436.238	3,0%	-6.130.035
Dezernat 3 - Finanzen	1.348.096	1.868.102	1.740.627	127.475	-520.006	72,2%	-1.788.384
Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften	457.278	5.381.354	3.668.229	1.713.125	-4.924.076	8,5%	-2.112.499
Kantine	111.350	265.671	152.301	113.370	-154.321	41,9%	-119.283
Insgesamt	2.056.228	14.015.147	10.804.152	3.210.995	-11.958.919	14,7%	-11.910.465
			77,1%	22,9%			

Budgetbereich 8.5: sonstige Verwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Verbindungsstellen an den Landtagen	50.000	312.394	92.829	219.565	-262.394	16,0%	-207.160
Sonstiges	45.500	509.358	373.058	136.300	-463.858	8,9%	-457.268
Ehrenamtsakademie	15.000	97.620	22.380	75.240	-82.620	15,4%	-82.840
Pfarrerausschuss	0	102.118	81.468	20.650	-102.118	0,0%	-96.552
Arbeitsrechtliche Kommission	0	198.773	77.873	120.900	-198.773	0,0%	-190.614
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	40.759	34.159	6.600	-40.759	0,0%	-28.451
Insgesamt	110.500	1.261.022	681.767	579.255	-1.150.522	8,8%	-1.062.885
			54,1%	45,9%			

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Medienhaus	0	2.509.409	202.659	2.306.750	-2.509.409	0,0%	-4.380.732
Medienarbeit	0	1.870.740	0	1.870.740	-1.870.740	0,0%	-116.939
Interne und externe Kommunikation	0	0	0	0	0		-181.587
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	11.000	297.581	74.381	223.200	-286.581	3,7%	-72.200
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit							
Großveranstaltungen und Protokoll	500	84.278	61.278	23.000	-83.778	0,6%	-67.721
	0	67.000	0	67.000	-67.000	0,0%	-67.000
Insgesamt	11.500	4.829.008	338.318	4.490.690	-4.817.508	0,2%	-4.886.179
			7,0%	93,0%			

Budgetbereich 11: Synode

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Synode	3.013	642.555	271.955	370.600	-639.542	0,5%	-627.754
Insgesamt	3.013	642.555	271.955	370.600	-639.542	0,5%	-627.754
			42,3%	57,7%			

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Kirchenleitung	48.438	1.817.489	1.403.574	413.915	-1.769.051	2,7%	-1.727.251
Insgesamt	48.438	1.817.489	1.403.574	413.915	-1.769.051	2,7%	-1.727.251
			77,2%	22,8%			

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Umlagen	618.558	33.745.402	0	33.745.402	-33.126.844	1,8%	-32.112.170
Verstärkungsmittel	0	863.095	0	863.095	-863.095	0,0%	-1.100.000
Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte	1.334.500	37.599.902	31.185.100	6.414.802	-36.265.402	3,5%	-35.392.268
Versorgungstiftung	24.974.750	24.974.750	0	24.974.750	0	100,0%	0
sonst. Altersversorgung	10.000	10.000	0	10.000	0	100,0%	0
Beihilfen	500	16.262.300	16.262.300	0	-16.261.800	0,0%	-16.401.800
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	0	90.000	0	90.000	-90.000	0,0%	0
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	420.000.000	500	0	500	419.999.500		399.999.500
Sammelversicherung	44.000	3.172.902	680.000	2.492.902	-3.128.902	1,4%	-3.106.087
Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	28.413.000	19.550.000	0	19.550.000	8.863.000	145,3%	13.596.517
sonst. Vermögensverwaltung	2.834.570	3.132.004	13.894	3.118.110	-297.434	90,5%	230.109
Insgesamt	478.229.878	139.400.855	48.141.294	91.259.561	338.829.023	343,1%	325.713.801
			34,5%	65,5%			

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Rechnungsprüfungsamt	114.450	1.396.906	1.208.353	188.553	-1.282.456	8,2%	-1.249.571
Insgesamt	114.450	1.396.906	1.208.353	188.553	-1.282.456	8,2%	-1.249.571
			86,5%	13,5%			

Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Gesamtkirchliches Gebäudemanagement	1.784.844	6.724.134	0	6.724.134	-4.939.290	26,5%	-2.677.195
Insgesamt	1.784.844	6.724.134	0	6.724.134	-4.939.290	26,5%	-2.677.195
			0,0%	100,0%			

**Kirchengesetz
zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen
und Männern (Chancengleichheitsgesetz – ChGIG)**

Vom 24. November 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Ziel des Kirchengesetzes. (1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Teil des Auftrags zur Gestaltung von Kirche.

(2) Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Gemeinschaftsaufgabe und durchgängiges Leitprinzip bei allen Entscheidungen und in allen Aufgabenbereichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist bei der Besetzung kirchlicher Stellen, Ämter und Gremien zu berücksichtigen.

§ 2. Benachteiligungsverbot. Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht benachteiligt werden. Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht seltener vorteilhaft oder häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen oder Männern mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

§ 4. Begriffsbestimmungen. (1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Verwaltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden.

(2) Für die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare gilt die Gesamtkirche als Dienststelle im Sinne dieses Kirchengesetzes; die Kirchenleitung gilt als ihre Dienststellenleitung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende.

Abschnitt 2. Strukturelle Chancengleichheit

§ 5. Strukturelle Chancengleichheit. Arbeit für Chancengleichheit zielt darauf ab, in allen Bereichen der Kirche die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sichtbar zu machen und die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Chancengleichheit zu nutzen. Im Rahmen des kirchlichen Auftrags wirkt sie auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Nachteile hin.

Abschnitt 3. Chancengleichheit im Beruf

§ 6. Chancengleichheit im Beruf. Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, durch gezielte berufliche Fördermaßnahmen Benachteiligungen wegen des Geschlechts zu beseitigen, auf gleiche Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

§ 7. Beseitigung von Unterrepräsentanz. (1) Die Dienststellenleitungen wirken insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz hin.

(2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn in einer Berufsgruppe, einem Verantwortungs- oder Leitungsbereich einer Dienststelle in den jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppen deutlich weniger Angehörige des einen als des anderen Geschlechts beschäftigt sind. In der Regel sind deutlich weniger Angehörige eines Geschlechts beschäftigt, wenn diesem Geschlecht in der Vergleichsgruppe gemäß Satz 1 40 Prozent oder weniger angehören.

(3) Die Dienststellenleitung führt eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik und überprüft alle zwei Jahre die Beschäftigungsstruktur. Die Bestandsaufnahme soll die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Besoldungs- und Vergütungsgruppen enthalten.

(4) Liegt Unterrepräsentanz vor, sind die Ursachen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung zu beraten und zu ergreifen.

§ 8. Ausschreibungen bei Unterrepräsentanz. (1) In Bereichen, in denen Unterrepräsentanz vorliegt, sind zu besetzende Personalstellen auszuschreiben. Die Ausschreibung muss einen Hinweis auf die Unterrepräsentanz enthalten.

(2) In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Stabsbereichs Chancengleichheit (§ 14) von der Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts vor, die die Voraussetzungen für die Besetzung nachweisen, ist der Stabsbereich Chancengleichheit zu unterrichten. Dieser kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Wiederholung der Ausschreibung verlangen.

(4) Bei einer ausreichenden Zahl von Bewerbungen sollen ebenso viele Frauen wie Männer mit vergleichbarer Qualifikation zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung bei der Besetzung von parochialen Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Stellen, die mit einer solchen Stelle verknüpft sind.

§ 9. Auswahlkommissionen. Werden bei der Besetzung von Stellen Auswahlkommissionen gebildet, sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 10. Auswahlentscheidungen. Bei der Anstellung, Einstellung, Beförderung und Übertragung einer Tätigkeit ist bei gleicher Qualifikation für die geforderte Tätigkeit die Bewerbung aus der Gruppe vorrangig zu berücksichtigen, die unterrepräsentiert ist.

§ 11. Fort- und Weiterbildung. (1) Durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll der Aufstieg von Frauen und Männern in Tätigkeitsbereiche ermöglicht werden, in denen ihr Geschlecht unterrepräsentiert ist.

(2) Das Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen orientiert sich dabei soweit als möglich an der Situation von Beschäftigten in Teilzeit und mit Familienpflichten. Unvermeidliche Kosten, die dabei für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

§ 12. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (1) Die Dienststellenleitungen haben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigungen, auch für Leitungsämter, anzubieten. Für Beschäftigte mit Familienpflichten sind insbesondere Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) zu prüfen.

(2) Die Dienststellenleitungen entwickeln und ergreifen weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(3) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollbeschäftigten.

(4) Die Dienststellenleitung hat durch geeignete Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Beurlaubte Beschäftigte werden regelmäßig über das Fortbildungsprogramm unterrichtet und über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert. Zwei Monate vor Ablauf der Beurlaubung findet ein Beratungsgespräch zum Wiedereinstieg statt. Maßnahmen in diesem Zusammenhang sollen nach dem Wiedereinstieg mit bis zu sieben Tagen als Arbeitszeit angerechnet werden.

(5) Vor Ablehnung von Anträgen auf flexible Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist der Stabsbereich Chancengleichheit von der Dienststellenleitung anzuhören.

(6) Bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren gelten anstelle der Absätze 1 bis 5 die §§ 17a bis 17f des Pfarrdienstgesetzes.

§ 13. Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen. (1) Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt

gewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. Betroffene sind berechtigt, dem Stabsbereich Chancengleichheit den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihm beraten zu lassen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

(3) Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.

Abschnitt 4. Stabsbereich Chancengleichheit

§ 14. Stabsbereich Chancengleichheit. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richtet in der Kirchenverwaltung einen Stabsbereich Chancengleichheit ein.

(2) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, dem Pfarrerausschuss und der Dienstrechtlichen Kommission berufen.

(3) Die Berufung erfolgt aufgrund einer Ausschreibung unter den Beschäftigten der EKHN, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden und Verbände jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Referentinnen und Referenten werden für die Dauer der Berufung von ihrer Dienststelle freigestellt. Die Kosten für die Vertretungskraft werden von der Gesamtkirche auf Nachweis erstattet.

§ 15. Dienstliche Stellung. (1) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit dürfen in der Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie sind von fachlichen Weisungen frei. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind sie in gleichem Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Referentinnen oder Referenten des Stabsbereichs Chancengleichheit sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung.

§ 16. Aufgaben des Stabsbereichs. (1) Der Stabsbereich Chancengleichheit unterstützt die Dienststellenleitungen bei der Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit. Er entwickelt Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung und regt Maßnahmen zur Verwirklichung von Chancengleichheit an. Er wird an der Beratung und Durchführung beteiligt.

(2) Bei Stellenausschreibungen ist der Stabsbereich Chancengleichheit gemäß § 8 Absatz 2 und 3 zu beteiligen. Er ist berechtigt, am Auswahlverfahren und an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

(3) Der Stabsbereich berät und unterstützt Beschäftigte, die im Beruf wegen ihres Geschlechts benachteiligt sind.

§ 17. Beteiligung des Stabsbereichs. (1) Der Stabsbereich Chancengleichheit ist bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Kirche haben, zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt bereits in der Planungsphase und reicht über die Folgenabschätzung bis zur Entscheidungsfindung.

(2) Der Stabsbereich hat ein unmittelbares Vorlage- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung und kann Gesetzesinitiativen oder andere Maßnahmen anregen.

§ 18. Widerspruchsrecht. Ist der Stabsbereich Chancengleichheit der Auffassung, dass Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften zur Förderung der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern verstoßen, kann er innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung widersprechen. Diese entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit dem Stabsbereich Chancengleichheit erneut über den Vorgang. Auf Verlangen einer Seite erfolgt die Beratung unter Hinzuziehung des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision. Die Dienststellenleitung hat die getroffene Entscheidung gegenüber dem Stabsbereich Chancengleichheit schriftlich zu begründen.

§ 19. Bericht an die Kirchensynode. Im Auftrag der Kirchenleitung berichtet der Stabsbereich Chancengleichheit der Kirchensynode alle zwei Jahre über den Stand der Arbeit für Chancengleichheit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 20. Zusammenarbeit. Der Stabsbereich Chancengleichheit arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

§ 21. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 22. Überprüfung. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten wird die Kirchenleitung der Kirchensynode einen Bericht über die Umsetzung und Auswirkungen erstatten.

§ 23. Übergangsregelung. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Referentinnen und Referenten im Stabsbereich Gleichstellung und die Gleichstellungsbeauftragten in den Regionen bleiben bis zum Auslaufen der Beauftragung im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragten in den Regionen unterstützen den Stabsbereich Chancengleichheit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gleichstellungsgesetz vom 24. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Kirchengesetz zur Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes

Vom 25. November 2011

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann die Zuständigkeit für Diakoniestationen abweichend von Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung festlegen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. November 2011

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

Vom 25. August 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 31 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 der Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 1. Oktober 2009 (ABl. 2010 S. 91), wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsbestimmung

Bis zum 31. Dezember 2014 stellen die Regionalverwaltungsverbände ihre Leistungen für die Kindertagesstättenverwaltung auf Grundlage der Verwaltungsumlagesätze in Rechnung, die zum 31. Dezember 2006 Anwendung fanden, höchstens jedoch auf Grundlage eines Verwaltungsumlagesatzes von 4,5 Prozent.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 8. Dezember 2011

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntmachungen

**Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
einer Zentrale für ambulante Pflegedienste
(Sozialstation) im Bereich der Verbandsgemeinden
Wörrstadt und Wöllstein**

Vom 9. April 2011

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) im Bereich der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindecrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Eckelsheim, Ensheim, Gau-Weinheim, Gumbsheim, Nieder-Saulheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Rommersheim, Schornsheim, Siefersheim, Spiesheim, Stein-Bockenheim, Udenheim, Vendersheim, Volxheim, Wallertheim, Wendelsheim, Wöllstein, Wörrstadt und Wonsheim bilden einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Sozialstation mit Sitz in Wöllstein.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Evangelische Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- f) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- g) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- i) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- j) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie
- k) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte und kranke Menschen und solche mit einer Behinderung.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch der oder des Pflegebedürftigen die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Sozialstation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand sowie
- das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- c) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- d) die vorzeitige Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
- e) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,

g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

i) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

j) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,

k) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

l) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung,

m) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie

n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Person in die Verbandsvertretung. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, sofern nicht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer entsandt wird, die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung bis zu drei Mitglieder in die Verbandsvertretung berufen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufung kann frühestens einen Monat nach der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes erfolgen. Eine Stellvertretung für berufene Mitglieder findet nicht statt.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbands-

vertretung bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom lebensältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein, wenn der Verbandsvorstand, mindestens drei Mitglieder der Verbandsvertretung oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums das beantragen.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich, sofern die Verbandsvertretung nichts anderes beschließt. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der

Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand,
- c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist die oder der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende oder Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,

- e) stellt er den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Kuratoriums vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstanzweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die im Fall der Übertragung als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 13 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen einen Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(6) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Darunter soll mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder, die die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen müssen, nicht übersteigen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die

oder der Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(6) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre oder seine Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich, sofern der Verbandsvorstand nichts anderes beschließt. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12

Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,

- b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium,
- c) die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift, sofern die Kassenanordnung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgt und einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
- d) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Sozialstation. Im Fall der Übertragung nach § 13 dieser Satzung ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Sozialstation.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Sozialstation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes übertragen.
- (2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.
- (3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.
- (5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Es ist insbesondere zu hören bei:
 - a) der Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes,
 - b) der Festsetzung einer etwaigen Verbandsumlage,
 - c) der Aufstellung der Jahresrechnung,
 - d) der Änderung der Verbandssatzung,
 - e) der Änderung von Satzungen von Einrichtungen des Zweckverbandes,
 - f) dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - g) der Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Zweckverbandes zu unter-

richten. Es hat das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen.

- (3) Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.
- (4) Das Kuratorium ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.
- (5) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

§ 15 Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
 - b) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreises Alzey-Worms,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinde Wörrstadt,
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinde Wöllstein,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ortsgemeinde Wöllstein,
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau oder einer von diesem entsandten Person,
 - h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft aus dem Bereich der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein,
 - i) der oder dem Vorsitzenden des Fördervereins,
 - j) einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden im Bereich der Verbandsgemeinden Wörrstadt und Wöllstein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Die Verbandsvertretung kann weitere Personen in das Kuratorium berufen.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 16 Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums es verlangt, ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Pflegedienstleitung und die Geschäftsführung der Sozialstation sowie weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 17

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Rheinhessen.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge des Fördervereins, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus.

§ 18

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Vorstand aus diesen Organen aus.

§ 19

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 20

Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 21

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Nachrichtenblättern der Kirchengemeinden Wörrstadt und Wöllstein.

(2) Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 20. Mai 1979 (ABI. 1980 S. 143), zuletzt geändert am 5. November 2004 (ABI. 2005 S. 196), außer Kraft.

Darmstadt, den 18. November 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Gießen**

Vom 25. Oktober 2011

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gießen vom 15. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 230), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 167), werden die Wörter „und der Kindertagesstätten der dem Verband angeschlossenen Verbandsgemeinden“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 18. November 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Dicker Busch Rüsselsheim und die Evangelische Versöhnungsgemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Rüsselsheim Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dicker Busch Rüsselsheim und die Evangelische Versöhnungsgemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, werden am 1. Januar 2012 zur Evangelischen Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dicker Busch und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Rüsselsheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dicker Busch Rüsselsheim und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Rüsselsheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Rüsselsheim zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 6. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen
in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung**

Vom 28. Juli 2011

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung hat die folgende Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen:

§ 1. Firma und Sitz der Gesellschaft. (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen
in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft. (1) Die Gesellschaft fördert den jeweiligen diakonischen Auftrag der Kirche. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (DWHN).

(2) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- die Förderung der Religion
- Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Erziehung und Berufsbildung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Wohlfahrtspflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Unterhaltung christlicher Heime und Einrichtungen für hilfebedürftige Personen sowie Ausbildungsstätten, Nebenbetriebe und Nebeneinrichtungen. Dazu zählen u. a. Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe und Pflege
- Förderung des Ehrenamtes durch Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen
- Gottesdienstliche Veranstaltungen
- Beratung und Betreuung hilfebedürftiger Personen, insbesondere Beratung von älteren Bürgern und deren Angehörigen
- Die Zusammenarbeit mit anderen christlichen und sozialen, als gemeinnützig anerkannten Körperschaften, die Mitglied im DWHN sind, in Form der Mitwirkung bei der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dieser Körperschaften oder Beteiligung an diesen
- Die Leistung von Hilfestellungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit diesen Körperschaften durch:
 - Beratungsmaßnahmen
 - Verwaltungsmaßnahmen
 - Beschaffungsmaßnahmen
 - Gestellung von Personal für deren steuerbegünstigte Zwecke wie z. B. Pflegekräfte
- Die Bereitstellung und Überlassung von Mitteln und Räumen für deren steuerbegünstigte Zwecke
- Den Abschluss von Verwaltungs- und Nutzungsverträgen für die mit dem DWHN verbundenen Mitgliedseinrichtungen.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des Absatz 1 die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete beschließen.

§ 3. Verwendung der Mittel. (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mittel der Gesellschaft (Vermögen, Einnahmen und Pflegegelder, sonstige Zahlungen für Leistungen der Gesellschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die steuerbegünstigten Zwecke des § 2 gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen oder Fonds zuzuführen.

(2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4. Begünstigungsverbot. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6. Stammkapital. (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.000.000,— Euro (in Worten: Achtzehn Millionen Euro).

Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Geschäftsanteil (EUR)
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	17.800.000,00
Evangelisches Dekanat Alsfeld	100.000,00
Evangelische Heilig-Geist-Gemeinde, Bad Vilbel-Heilsberg	100.000,00
Total	18.000.000,00

(2) Die auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen sind voll erbracht.

§ 7. Geschäftsanteile. (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie jede Verfügung darüber bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jedoch ist die EKHN berechtigt, von dem von ihr übernommenen Geschäftsanteil bis zur Hälfte des Nennbetrages Teilgeschäftsanteile an andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Dekanate oder Kirchengemeinden, zu übertragen.

(2) Die EKHN ist ferner berechtigt, von jedem anderen Gesellschafter zu verlangen, dass er den in seinem Besitz befindlichen Geschäftsanteil, ganz oder teilweise, unentgeltlich, jedoch für ihn kostenfrei, der EKHN oder einem von ihr bezeichneten erwerbsbereiten Dritten überträgt.

(3) Vor Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchensynodalvorstand gehört werden.

§ 8. Organe. Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 9. Geschäftsführung. (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten die Gesellschaft jeweils ein Geschäftsführer unter Gegenzeichnung eines anderen Geschäftsführers oder eines Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(2) Geschäftsführer werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen, sofern die Gesellschafterversammlung von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht.

(3) Gesellschafterversammlung oder Verwaltungsrat können die Vertretungsbefugnis ändern, insbesondere einem Geschäftsführer abweichend von Absatz 1 Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

(4) Die Geschäftsführer sind der Gesellschafterversammlung verantwortlich. Sie sind gebunden an das Gesetz, die Satzung sowie an die Weisungen, die ihnen die Gesellschafterversammlung oder der Verwaltungsrat erteilen.

(5) Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrates zu den in § 10 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen. Die Gesellschafterversammlung oder der Verwaltungsrat können den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ändern, insbesondere auch erweitern.

§ 10. Verwaltungsrat. (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Er hat die Rechte, aber nicht die Pflichten eines Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) I. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

II. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Unbeschadet der Befugnis des Kirchenpräsidenten, selbst oder durch einen von ihm entsandten Vertreter an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen, benennen Kirchenleitung und Synode der EKHN jeweils zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.
- b) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes benennt vier weitere Mitglieder des Verwaltungsrates.

III. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

IV. Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grunde, vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für die restliche Amtsdauer ein anderes Mitglied benannt werden.

§ 10a. Verwaltungsratssitzungen. (1) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich einmal, sowie, wenn die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, die Sitzungen des Verwaltungsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Er leitet dessen Verhandlungen. Über Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10b. Beschlüsse. (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, teilnehmen.

(2) Der Verwaltungsrat fasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

(3) Der Verwaltungsrat kann, falls kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich fassen.

§ 10c. Aufgaben des Verwaltungsrates. (1) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen Rechtshandlungen der Geschäftsführer in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter:

- a) Alle Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen, wie z. B. Erwerb, Veräußerung und Belastung, An- oder Vermietung, An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- b) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
- c) Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000,— Euro
- d) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen
- e) Einrichtung, Übernahme oder Auflösung diakonischer Heime, Anstalten und Einrichtungen
- f) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit sie nicht der gesamtkirchlichen oder diakonischen Regelung entsprechen
- g) Bauvorhaben, die nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als 200.000,— Euro erfordern.

(2) Dem Verwaltungsrat sind sämtliche der Gesellschafterversammlung zu unterbreitende Gegenstände vorzulegen, insbesondere auch der Jahresabschluss.

(3) Der Vorsitzende kann der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zur Annahme vorschlagen.

(4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung.

§ 10d. Hauptausschuss. (1) Der Verwaltungsrat bildet einen Hauptausschuss, der die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung vertritt.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, das der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt. Vorsitz und dessen Stellvertretung im Hauptausschuss nehmen der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter wahr.

(3) Der Hauptausschuss bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

§ 11. Stimmrechte der Gesellschafter. (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und dieser Satzung in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

(2) Je 10.000,— Euro (in Worten: Zehntausend Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter

nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der schriftlichen Form.

(3) Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 12. Gesellschafterversammlung. (1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Sie wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder durch Empfangsanzeige von der Geschäftsführung einberufen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

(5) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird von dem Vertreter des Gesellschafters mit den meisten Stimmenanteilen wahrgenommen; im Falle seiner Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz zwingend oder diese Satzung etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 10 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Beschlüsse, die eine Änderung des Gesellschaftszweckes, die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete oder die Übernahme anderer diakonischer Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar zum Gegenstand haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. § 7 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Der jeweilige Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

(8) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung eine Aufwandsentschädigung.

§ 13. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. (1) Mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung übersendet die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Geschäftsbericht nebst Bilanz und Ergebnisrechnung (Jahresabschluss).

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss fest.

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über:

- a) die Überschussverwendung gemäß § 3 sowie über die Deckung eines etwaigen Verlustes
- b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates
- c) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrates.

§ 14. Gesellschaftsvertrag. (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) § 7 Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 15. Auflösung der Gesellschaft. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16. Wirksamkeitsklausel. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige zulässige Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unzulässigen am nächsten kommt.

§ 17. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Amtsgericht Darmstadt - Registergericht - hat die Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 22. November 2011 eingetragen (HRB 2131).

Darmstadt, den 5. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u. a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannover beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Tel.: 049 41-95 92 51; Fax; 049 41-99 17 36; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlaubsseelsorge im Haus Kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg (Dekanat-Propstei-Kirchenverwaltung) frühzeitig erfolgen.

Darmstadt, den 16. November 2011

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetzes sieht die Anstellungsverordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in § 5 die Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung vor. Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann danach abweichend von § 3 Absatz 1 bis 5 (Studium in Evangelischer Religionspädagogik bzw. in Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation) auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen anerkannten Fachhochschulabschluss und mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potentialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.

Für Bewerber/innen, die sich nach einem Informationsgespräch durch das Referat Personalförderung und

Hochschulwesen für eine Potentialanalyse anmelden, sind für 2012 nachfolgend optionale Termine vorgesehen:

18. April 2012

3. Juli 2012

6. November 2012

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bitte jeweils einen Monat vorab – also zum Beispiel für den 18. April 2012 bis zum 18. März 2012 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf unter Angabe der Konfession und Lichtbild
2. Nachweise der mindestens vier Jahre förderlichen Berufserfahrung
3. Nachweise der Fachkenntnisse
4. Zeugnis über den Fachhochschulabschluss

Darmstadt, den 2. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
L i e s k e

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Das Normal- und das Kleinsiegel mit dem Beizeichen „***“ der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach – Dekanat Dreieich - wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2011

Für die Kirchenverwaltung
H ü b n e r

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin / Dekan und Pröpstin / Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewährt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Dekanat Groß-Gerau, Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans

(75 % Dekaneamt/25 % kirchengemeindlicher Anteil in der Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau)

Im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau ist die Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/eines hauptamtlichen Dekans wegen Ruhestands des Stelleninhabers zum 01.06.2013 zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung. Gemäß Kirchenordnung kann bei einer Neuordnung der Dekanatsbereiche Art. 26 Abs. 2 der KO wirksam werden. Diese Neuordnung (Vereinigung mit dem Nachbardekanat Rüsselsheim) ist zum 01.01.2016 geplant.

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau umfasst 14 Kirchengemeinden in den Kommunen Mörfelden-Walldorf, Groß-Gerau, Büttelborn, Nauheim und Trebur. Von den hier lebenden ca. 95.000 Menschen sind knapp 30.000 evangelisch. Das Dekanat liegt zwischen Frankfurt und seinem Flughafen, Mainz und Darmstadt im Herzen des Rhein-Main-Gebietes. Der zentrale Ort des Dekanates ist die Kreisstadt Groß-Gerau.

Das Leben der Menschen in dieser Region ist geprägt von durchaus noch ländlicher Wohnumgebung und den Arbeitsbedingungen in den umliegenden Großstädten.

Sitz und Mitarbeitende des Dekanates

Das Haus der Kirche, gleichzeitig Verwaltungssitz des Dekanates, befindet sich, zentral gelegen in Groß-Gerau, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadtkirche. Hier sind die Büros des Dekanatsynodalvorstandes, der Dekanin/des Dekans, der Öffentlichkeitsbeauftragten (1/2-Stelle), des Profilstelleninhabers für Ökumene und

Bildung (1/1-Stelle), des Dekanatsjugendreferenten (1/1-Stelle), des Alten-, Kranken- und Hospizseelsorgers (1/2-Stelle), des Notfallseelsorgers (1/1-Stelle, von der 25% unserem Dekanat zu gute kommen), einer Gemeindepädagogin sowie der beiden Verwaltungsmitarbeiterinnen (Dekanatssekretärin und Verwaltungsfachkraft, je 1/2-Stelle) angesiedelt.

In der gemeindlichen und regionalen Arbeit sind 24 Pfarrerinnen und Pfarrer tätig.

Im Bereich Kirchenmusik sind 2 Stellen im Dekanat errichtet. Beschäftigt sind eine hauptamtliche Dekanatskirchenmusikerin (B-Stelle, mit 1/2-Dekanatsauftrag und 1/2-Gemeindeauftrag in zwei Gemeinden) und ein Kantor (A-Stelle, mit 1/4-Dekanatsauftrag und 3/4-Gemeindeauftrag in zwei Gemeinden).

Im gemeindepädagogischen Bereich sind in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit jungen Familien 4 Stellen besetzt, wobei eine halbe Stelle über eine Solidarfinanzierung der Gemeinden getragen wird. Auf Dekanatssebene sind der Dekanatsjugendreferent mit 1/1-Stelle, eine Gemeindepädagogin mit 1/3 Stelle und eine Gemeindepädagogin mit 1/4-Stelle tätig. In vier Gemeinden engagieren sich zwei Gemeindepädagoginnen und ein Gemeindepädagoge mit insgesamt ca. 2,5-Stellenanteilen.

Aufgaben

Neben den üblichen gesetzlichen Verpflichtungen sind es insbesondere folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des Dekanates gemeinsam mit dem DSV, den Kirchengemeinden, den Fach- und Profilstelleninhabern und allen weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dekanates
- Kompetente Begleitung der Arbeit aller Einrichtungen des Dekanates
- Förderung der Kooperation zwischen Dekanat und den Kirchengemeinden sowie zwischen den einzelnen Kirchengemeinden
- Personalgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren
- Mitarbeitergespräche mit den Angestellten des Dekanates
- Beratung bei Konflikten
- Überzeugende Vertretung der „Kirche in der Region“ in der Öffentlichkeit
- Vertretung der Kirchenleitung „vor Ort“

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit erkennbarem Profil, die neben Leitungs- und Verwaltungskompetenz über Teamfähigkeit, Flexibilität und Kontaktfähigkeit verfügt und sich mit ganzer Kraft der Vereinigung der beiden Dekanate widmet.

Gemeindeauftrag in der Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau

Gemäß Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes wurde die Stelle der Dekanin/des Dekans mit einem Gemeindeauftrag im Umfang einer 1/4-Stelle in der Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau verbunden.

Die Stadtkirchengemeinde liegt in der Kernstadt und hat etwa 2.300 Mitglieder. Ein neues Gemeindezentrum neben der Kirche steht für die Gemeindearbeit, aber auch für Veranstaltungen des Dekanats zur Verfügung. Die 1/1-Pfarrstelle ist besetzt.

Der Dekanatsynodalvorstand hat zur Frage der Dienstwohnung keinen Beschluss gefasst.

Weitere Informationen zum Dekanat sind auf der Internetseite unter www.gross-gerau-evangelisch.de zu finden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Dekan Tankred Bühler, Tel.: 06152 9878296 und die Pröpstin für den Propsteibereich Rhein-Main, Frau Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

In den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Bürstadt-Bobstadt-Riedrode im Evangelischen Dekanat Ried sind zum Sommer 2012 zu besetzen:

1,0 Pfarrstelle, Modus A 0,5 Pfarrvikarstelle

Der bisherige Stelleninhaber geht zum 30. April in die passive Altersteilzeit. So können beide Stellen neu besetzt werden.

Wenn Sie eine bodenständige und gleichzeitig sehr aufgeschlossene Gemeinde suchen und die Herausforderungen einer Diaspora-Situation schätzen, werden Sie sich in unserer Gemeinde wohlfühlen.

Wo wir sind

Bürstadt ist eine wachsende Stadt mit ca. 16.000 Einwohnern im Einzugsbereich von Mannheim. Worms ist 9 Kilometer entfernt. In beide Städte, wie auch nach Frankfurt, gibt es eine gute Zugverbindung.

Bürstadt zählt zu den wenigen Städten in Südhessen, die noch Zuwachs verzeichnen.

In den letzten Jahren entstanden 3 Neubaugebiete.

Vor Ort befinden sich Grundschule, alle weiterführenden Schulen bis zur 10. Klasse im Gymnasialbereich. Die Oberstufe des Gymnasialbereichs befindet sich im Nahbereich.

Die Stadt ist ausreichend mit Supermärkten und anderen Geschäften versorgt.

Bürstadt hat zahlreiche Vereine, die zu einem großen Teil das gesellschaftliche Leben in Bürstadt gestalten. Viele Feste werden von den Vereinen für die Allgemeinheit gestaltet.

Bürstadt befindet sich in einigen Bereichen im Aufbruch. Im Bereich alternativer Energie wurde einiges getan. Bürstadt nennt sich deshalb gerne „Solarstadt“. Als nächstes soll der Titel „Fair-Trade-Stadt“ erworben werden. In einem großen Projekt soll der Kernbereich der Stadt belebt und neu gestaltet werden. Zu Bürstadt gehören die Ortsteile Bobstadt und Riedrode.

Wer wir sind

Die Kirchengemeinde Bürstadt hat 2.400 Gemeindeglieder. Riedrode ist ein Bezirk der Gemeinde Bürstadt und hat 350 Gemeindeglieder. Bobstadt ist eine kleine selbstständige Gemeinde mit 700 Gemeindegliedern, die aber mit Bürstadt verbunden ist. Laut Kartei der Stadt Bürstadt sind hier insgesamt 3.501 evangelische Christen gemeldet.

Die Gottesdienste werden sonntags um 9.00 Uhr in Bobstadt und um 10.00 Uhr in Bürstadt gefeiert.

Unsere Diasporagemeinde ist in Bürstadt sehr beliebt. Das jährliche Gemeindefest machte uns als einladende Gemeinde bekannt. Es wird am 3. Juni-Wochenende gefeiert.

Die Gemeinde sieht liturgisch durchdachte Gottesdienste als ihre Mitte und schätzt gute Predigten.

Nach dem Gottesdienst in Bürstadt wird immer zum Kaffee eingeladen.

Der Kinderkirchenmorgen ist inzwischen in Bobstadt und Bürstadt zu einem „Erfolgsmodell“ geworden.

Die große Zahl der Taufen macht deutlich, dass wir immer noch eine wachsende Gemeinde sind.

Die Zahl der Konfirmanden beläuft sich seit Jahren auf 30 bis 40.

Andachten finden zu den verschiedensten Anlässen statt – von den Jahrgangsfestern bis zu ökumenischen Gottesdiensten anlässlich der Kirmes/Kerb oder der Einschulung.

Wer bei uns haupt- und ehrenamtlich mitarbeitet

- Ein Dekanatsjugendreferent – zur Zeit: Konfirmandenarbeit und Jugendkreis
- Eine Gemeindegemeinschaftsleiterin mit 20 Wochenstunden
- Eine Küsterin in Bürstadt und ein Küster in Bobstadt
- Eine Chorleiterin
- Ein Organist
- Ein Posaunenchor-Leiter
- Ein Team für den Kinderkirchenmorgen
- Ein Team für die Seniorenarbeit
- Ein engagierter Kirchenvorstand in Bürstadt und in Bobstadt.

Wo Sie wohnen werden

Für die Inhaberin/den Inhaber der Pfarrstelle befindet sich das Pfarrhaus (ca. 110 m²) hinter der Kirche beim schön angelegten „Pfarrgarten“. Es verfügt über ein Arbeitszimmer, ein Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, 2 kleine Bäder, eine Küche mit Esszimmer und ein helles Wohnzimmer mit Veranda.

Ein ausgebauter Keller mit Regenwasser-Sammelanlage, Trockenraum, Waschräum, und Speisekammer ist ebenfalls vorhanden. Das Pfarrhaus wird mit Gas beheizt – Wasser mit eingeschlossen. Es hat einen separaten Gaszähler zur Kostenkontrolle.

Ein Carport für 2 Fahrzeuge befindet sich auf dem breiten Weg zum Pfarrhaus.

Was wir uns von Ihnen wünschen

- Sie haben Freude daran, das Wort Gottes verständlich und wirklichkeitsnah weiterzugeben.
- Die Gestaltung von Gottesdiensten in unierter Tradition und verständliche Predigten liegen Ihnen am Herzen.
- Sie sind bereit, Anregungen aus der Gemeinde aufzugreifen und zu entwickeln.
- Sie sprechen die Sprache der Kinder und lassen sich gerne auf sie ein.
- Sie haben Freude an Musik und an einer guten Zusammenarbeit mit unseren Musikern.
- Sie freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit hilfsbereiten Kirchenvorständen.
- Sie begegnen unvoreingenommen unserer katholischen Nachbargemeinde.
- Sie haben Interesse am öffentlichen Leben der Stadt.

Wir wünschen uns, dass Sie Bewährtes weiterführen, und sind gespannt auf Impulse und Ideen, die Sie in die Gemeinde einbringen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung und darauf, Sie kennen zu lernen.

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.kirche-online.net.

Auskunft erteilen gerne:

Jürgen Manske, Vorsitzender des Kirchenvorstandes Bürstadt, Tel.: 06206 71709, E-Mail: juergen.manske@t-online.de; Dekan Karl Hans Geil, Tel.: 06258 989720, E-Mail: karl.hans.geil.dek.ried@ekhn-net.de; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151, E-Mail: propstei.starken-burg@t-online.de.

Crainfeld, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg, Modus A, zum zweiten Mal

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das sich in ländlicher Umgebung wohlfühlt, gerne auf Menschen zugeht, lebensnah predigt und Freude an der seelsorgerlichen Begleitung aller Altersgruppen hat.

Das Kirchspiel liegt in landschaftlich reizvoller Lage im hohen Vogelsberg, dem ältesten Naturpark Deutschlands. Das großzügige Pfarrhaus mit Garage und Garten steht in Crainfeld gegenüber der Kirche. Daneben befinden

sich auch das Gemeindehaus, das im Untergeschoss für die Gemeindearbeit optimal ausgestattet ist und in dessen Obergeschoss sich Gemeindebüro und Pfarrbüro befinden.

Die Kirchenmitgliederzahl beträgt 1.475 bei einem Altersdurchschnitt von 45 Jahren. Die Kirchengemeinde Crainfeld umfasst die Ortsteile Bermuthshain (557 Einw.), Crainfeld (405 Einw.), Grebenhain (1.027 Einw.) und Vaitshain (85 Einw.). In unserem engagierten Kirchenvorstand sind alle Ortsteile vertreten. Ferner wird die Gemeindearbeit mitgetragen von der Pfarramtssekretärin (7 h wöchentlich) sowie von zwei Organisten, zwei Küsterinnen und zwei Chorleitern.

Unsere Hauptkirche befindet sich in Crainfeld, eine kleine Kirche steht in Grebenhain und ein Betsaal in Bermuthshain. Gottesdienste finden derzeit jeden Sonntag in Crainfeld und alle 14 Tage im Wechsel in Grebenhain und Bermuthshain statt. An zwei Sonntagen im Jahr ist Gottesdienst in Vaitshain. Die Kollegen in der Region und Prädikanten ermöglichen regelmäßige Vertretung und freie Wochenenden. Die maximale Entfernung zwischen den Ortschaften beträgt 5 km. Der Vulkan-Radweg führt unmittelbar an Crainfeld vorbei. Für weitere Freizeitaktivitäten stehen Vereine und verschiedene Sportanlagen zur Verfügung.

Ärztliche Versorgung sowie Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Kommunale Kindergärten befinden sich in Crainfeld und Grebenhain, eine additive Gesamtschule mit Grundschule und gymnasialem Zweig bis zur 10. Klasse gibt es in Grebenhain. Weiterführende Schulen befinden sich in Lauterbach (22 km) und in Fulda (30 km).

Unser Gemeindeleben wird von zahlreichen Ehrenamtlichen gestaltet und umfasst Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis, Kindergottesdienst-Team und Krabbelgruppe. Die Jugendarbeit wird von der Dekanatsjugendreferentin begleitet. Die Kinderchöre sowie der über die Grenzen hinaus bekannte Jugendchor werden von der Dekanatskirchenmusikerin geleitet.

Wir pflegen gute Beziehungen zur Katholischen Kirchengemeinde Grebenhain, mit der wir regelmäßig gemeinsame Gottesdienste und Weltgebetstage feiern und einen Kreuzweg zwischen den Kirchen in Grebenhain und Crainfeld durchführen. In allen Gemeinden ist eine gute Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Einrichtungen und Vereinen selbstverständlich.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das

- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen die gemeindlichen Aktivitäten begleitet,
- gerne lebendige Gottesdienste gestaltet und hält,
- eigene Akzente setzt und neue Angebote mit bereits gewachsenen Aktivitäten verbindet,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in geistlichen und pädagogischen Fragen unterstützt.

Sind Sie interessiert?

Weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter: tinyurl.com/crainfeld

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Stellv. Vors. des Kirchenvorstandes, Frau Anneliese Schmelz, Tel. 06644 342, Dekan Stefan Klaffehn, Tel. 06641 645493 und Propst Matthias Schmidt, Tel. 0641 7949610.

Dausenau, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Nassau Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages befristet bis zum 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Die Pfarrstelle Dausenau ist seit dem Stellenwechsel der bisherigen Inhaberin ab 01.01.2012 vakant.

Zur Pfarrstelle Dausenau gehören die Kirchengemeinde Dausenau mit ca. 800 und die Kirchengemeinde Hömberg/Zimmerschied mit ca. 250 Gemeindegliedern. Wohnsitzort mit Pfarrhaus ist Dausenau. Die Gemeinden sind der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau angeschlossen. Beide Kirchengemeinden pflegen das freundschaftliche Verhältnis miteinander, z.B. bei Gemeindefahrten, kirchlichen Festen, der Kirchenmusik.

Das Umfeld der Gemeinden

Dausenau (ca. 1.400 Einwohner) liegt im landschaftlich reizvollen Lahntal in der Verbandsgemeinde Bad Ems. Die staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde Hömberg (ca. 320 Einwohner) und die Ortsgemeinde Zimmerschied (ca. 100 Einwohner) liegen auf den zur Lahn abfallenden Terrassen des unteren Westerwaldes in der Verbandsgemeinde Nassau. Das Lahntal ist Arbeits-, Freizeit- und Naherholungsgebiet für Einwohner und Touristen.

In Dausenau befindet sich ein „Bildungshaus“, in dem kommunaler Kindergarten und Grundschule untergebracht sind. Ärzte, Krankenhäuser, Seniorenheime, Apotheken, Geldinstitute und Einkaufsmöglichkeiten werden in Bad Ems und Nassau geboten. In Bad Ems gibt es eine Realschule und ein Gymnasium, in Nassau ebenfalls eine Realschule.

Von Dausenau aus besteht eine gute öffentliche Verkehrsverbindung mit Bahn und Bus. Über die „Lahnstrecke“ der Deutschen Bahn AG können Koblenz und Limburg und mit Pkw der ICE-Bahnhof Montabaur (alle ca. 25 km entfernt) bequem erreicht werden.

Das Gemeindeleben

Die Gottesdienste werden an jedem Sonntag in der mittelalterlichen St. Kastorkirche in Dausenau und alle 14 Tage in der Kirche in Hömberg gefeiert. Häufig gestalten der auch über die Gemeindegrenzen hinaus aktive Posaunenchor Dausenau, der Kirchenchor Dausenau oder die Chorgemeinschaft Hömberg/Zimmerschied die Gottesdienste mit. Drei nebenberuflich angestellte Kirchenmusiker leiten die Chöre. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in beiden Kirchengemeinden einen be-

deutenden Stellenwert. Neben musikalischen Gottesdiensten finden in der St. Kastorkirche kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte mit der 2006 neu eingeweihten Förster-Nikolaus-Orgel) statt.

Die St. Kastorkirche in Dausenau ist in den Sommermonaten samstags und sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Hierfür gibt es ein engagiertes Betreuungsteam. Darüber hinaus bieten ehrenamtliche Mitarbeiter (zwei ausgebildete Kirchenführer) in der kunsthistorisch bedeutenden Kirche Führungen an.

Mehrmals im Jahr wird an Wochenenden zu Kinderkirchentagen eingeladen. Während diese in Hömberg mit einem festen Mitarbeiterteam organisiert werden, finden die Kinderkirchentage in Dausenau in Zusammenarbeit mit Grundschule und Kindergarten statt.

Für uns ist die Konfirmandenarbeit von zentraler Bedeutung. Der Unterricht findet nach Bedarf in Dausenau oder/und in Hömberg statt. Für die gemeinsame Konfirmandenrüstzeit steht ein überwiegend jugendliches, engagiertes Mitarbeiterteam zur Verfügung.

Neue Impulse wünschen wir uns bei der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren.

Unsere Gottesdienste bilden einen für uns wichtigen Bestandteil im Gemeindeleben. Im Bewusstsein darüber, dass wir viele Gemeindeglieder mit den rein traditionellen Gottesdienstformen und -orten in unseren Kirchengemeinden nicht mehr im gewünschten Maße erreichen, suchen wir auch weiterhin neben dem Traditionellen neue Wege, um eine lebendige christliche Gemeinschaft in unseren Orten zu erhalten bzw. immer wieder zu erneuern.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit. In Hömberg werden regelmäßig ökumenische Gottesdienste gefeiert.

Die Kirchengemeinden verstehen sich als offene Christengemeinschaften, die sich rege am Vereinsgeschehen in den Zivilgemeinden beteiligen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der jeweiligen Zivilgemeinde. Die Kirchengemeinde Dausenau ist Mitglied im Lokalen Bündnis für Familien, sie initiiert und unterstützt familienfreundliche Aktionen in der Gemeinde.

Gebäude

Die unter Denkmalschutz stehende St. Kastorkirche in Dausenau (12. bis 14. Jh.) wurde in den 90er Jahren renoviert. Sie hat ca. 250 Sitzplätze.

Die in den Monaten Januar bis Mai 1957 von Gemeindegliedern in Eigenleistung errichtete Kirche in Hömberg wurde am 1. Pfingsttag 1957 geweiht und hat ca. 100 Sitzplätze.

Für die Gemeindeglieder steht in Dausenau ein großzügiges Gemeindehaus (Baujahr 1975, umfangreiche Innenrenovierung 2003) mit einem großen Saal, drei Gruppenräumen und einer Küche zur Verfügung. Es wird von den Dausenauer Chören, der Frauenhilfe und bei Kinderkirchentagen regelmäßig genutzt. Die nebenamtlich angestellte Küsterin betreut das Gebäude.

In Hömberg und Zimmerschied können bei Bedarf die Bürgerhäuser der Zivilgemeinden genutzt werden. Für die Gruppenarbeit in Hömberg steht ein Raum in der Kirche zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Dausenau (Baujahr 1960/61) wurde 1996 und 2010 renoviert (u. a. neue Fenster, Wärmedämmung) und verfügt über eine vom Gemeindebüro abgetrennte 7-ZKB-Wohnung mit insgesamt 155 m² Wohnfläche. Das Gemeindebüro besteht aus eineinhalb Büroräumen und einem Archivraum. Moderne Arbeitsmittel sind vorhanden. Das Gebäude liegt außerhalb des Ortskernes in aufgelockerter Wohnlage.

Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie auch mal ins Internet unter www.kirchengemeinde-dausenau.de.

Wir sind lebendige und aktive Kirchengemeinden und wünschen uns von der neuen Pfarrerin und/oder dem neuen Pfarrer eine zeitgemäße und glaubwürdige Verkündigung. Das Fortführen von Altbewährtem und die Offenheit gegenüber Neuem sollen selbstverständlich sein.

Auskünfte erteilen: Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 1409800; Dekan Friedrich Kappesser, Tel.: 02621 1874332; Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dausenau, Heidi Jung, Tel.: 0176 46532113; Vorsitzender des Kirchenvorstandes Hömberg/Zimmerschied, Torsten Kolbe, Tel.: 02604 4945.

Gräveneck, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Weilburg. Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Die beiden evangelischen Kirchengemeinden Gräveneck-Falkenbach (660 Gemeindeglieder) und Wirbelau (560 Gemeindeglieder) im Dekanat Weilburg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Unsere Gemeinden

Unsere Kirchengemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Lahntal, zentral gelegen zwischen Limburg und Weilburg. Die drei Gemeinden liegen max. 3 km voneinander entfernt.

Viele Gemeindeglieder arbeiten im Rhein-Main-Gebiet und im Raum Gießen-Wetzlar, zu denen günstige Verkehrsverbindungen bestehen. ICE-Bahnhof und Autobahn in Limburg sind in knapp 20 Minuten erreichbar.

Gräveneck hat einen ev. Kindergarten mit Krippenplätzen und Kinderhort. Grundschüler fahren mit dem Bus in das 3 km entfernte Weinbach. Alle weiterführenden Schulen liegen im 8 km entfernten Weilburg und sind mit Bus oder Zug gut erreichbar. In Weinbach sind Arzt, Zahnarzt, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Kirchen und Gottesdienste

In der Kirche in Gräveneck, die aus dem 18. Jahrhundert stammt, findet sonntags ein Gottesdienst statt. In der Falkenbacher Kirche aus dem Jahr 1956, die vor gut 10

Jahren komplett renoviert wurde, wird alle 2 Wochen ein Gottesdienst gehalten. In Wirbelau, das eine wunderschöne kleine Wehrkirche aus dem 11. Jahrhundert hat, finden 14-tägig Gottesdienste statt.

Zur katholischen Gemeinde in Gräveneck besteht ein gutes und kooperatives Verhältnis.

Was zeichnet unser Gemeindeleben aus?

Wir haben ein vielfältiges, lebhaftes Gemeindeleben. Dabei werden die einzelnen Gemeindegruppen überwiegend von Ehrenamtlichen geleitet:

- Kindergottesdienste in allen Gemeinden, an denen sehr viele Kinder teilnehmen
- Frauenkreise in allen drei Ortschaften
- Gesprächskreis „Christen im Gespräch“ in Gräveneck
- Bastelkreis in Gräveneck
- Krabbelgruppe in Wirbelau

„Highlights“

Highlight unseres Gemeindelebens ist der aktive, seit über 50 Jahren bestehende Posaunenchor Gräveneck.

Unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden werden gemeinsam unterrichtet und nehmen derzeit am „Dekanats-Konfi-Projekt“ teil.

Für alle drei Gemeinden gibt es ein Redaktionsteam mit einem gemeinsamen Gemeindebrief.

Gemeinsame Veranstaltungen ergeben sich z. B. beim Weltgebetstag, dem alljährlichen Gemeindeausflug oder auch dem Krippenspiel.

Die Kirchengemeinden beschäftigen:

- 5 Erzieherinnen im Kindergarten Gräveneck (Vollzeit/Teilzeit)
- 1 Hauswirtschaftskraft in Teilzeit
- 1 Gemeindesekretärin in Teilzeit
- 3 Küsterinnen
- 1 Hausmeister
- 1 Organistin
- 1 Posaunenchorleiter

Welche Räume stehen für die Gemeindeglieder zur Verfügung?

In Gräveneck bietet der ev. Gemeindesaal mit angeschlossener Küche ca. 50 Personen Platz. In Falkenbach kann die Kirche durch die lose Bestuhlung und eine kleine Küchenzeile sehr flexibel genutzt werden. Mittelpunkt des Gemeindelebens in Wirbelau ist das in 1989 fertig gestellte, moderne Gemeindehaus.

Welche Räume stehen Ihnen zur Verfügung?

Sie wohnen in einem schönen, renovierten Pfarrhaus, das mit einem großen Pfarrgarten direkt neben der Grävenecker Kirche liegt.

Im Pfarrhaus befinden sich außer dem Pfarrbüro mit separatem Eingang und einem weiteren Amtszimmer noch 7 Zimmer, Küche, Bad und Gäste-WC auf insgesamt 169,64 m². Der Mietwert beträgt monatlich 423,68 Euro, die Nebenkosten belaufen sich zur Zeit auf 180 Euro.

Was wir uns wünschen?

- Sie gehen offen auf Menschen zu
- Sie besitzen seelsorgerisches Feingefühl
- Sie fördern die Kreativität der Mitarbeiter/innen und verstehen sich als deren Ansprechpartner/in
- Ihnen liegt Jugendarbeit am Herzen
- Sie freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- Sie feiern abwechslungsreiche und lebendige Gottesdienste
- Wir wünschen uns Kontinuität in der Gemeindegearbeit. Dennoch wird auf der Grundlage der Beschlusslage des DSV bis zur endgültigen Erstellung des Soll-Stellen-Plans 2014 zunächst ein bis zum 31.12.2014 befristeter Verwaltungsdienstauftrag erteilt, der dann in eine Inhaberschaft übergeleitet werden kann.

Es freuen sich auf Sie:

- 2 kooperative, lebendige, Kirchenvorstände, die harmonisch zusammenarbeiten und offen sind für neue Ideen
- ein solider Stamm neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- die engagierten Mitarbeiterinnen der Kita
- zwei aktive Kirchengemeinden

Sie können Ihre Vorstellungen von einer lebendigen Gemeinde mit uns zusammen verwirklichen! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte geben gerne:

- die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands Grävneck-Falkenbach, Frau Petra See, Tel.: 06474 8429 oder 0160 97958494;
- der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands Wirbelau, Herr Holger Becker, Tel.: 06471 51259;
- Dekan Ulrich Reichhard, Tel. 06471 492330;
- Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Jugenheim in Rheinhessen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus A, zum zweiten Mal

In Jugenheim in Rheinhessen soll die Pfarrstelle neu besetzt werden, da der bisherige Amtsinhaber seinen Dienst mit Erreichen der Altersgrenze beendet hat.

Das suchen wir:

Wir suchen eine neue Gemeindepfarrerin oder einen neuen Gemeindepfarrer, die oder der die bisherige Arbeit weiterführt, aber auch neue Impulse setzt.

Die halbe Stelle bietet die Chance den Pfarrdienst in Jugenheim mit anderen Aufgaben zu verbinden. Eine Verknüpfung, die wir als Bereicherung ansehen.

Die nahe Landeshauptstadt Mainz mit ihren Bildungs- und Medieneinrichtungen und die zahlreichen Schulen und verschiedenen Schultypen in der Umgebung bieten nach Einschätzung des Kirchenvorstandes die Möglichkeit für ein weitergehendes Engagement der künftigen Inhaberin oder des künftigen Inhabers der Pfarrstelle.

Das erwarten wir:

Wir wünschen uns am Evangelium orientierte Menschen, die Freude an der Verkündigung und an Kirchenmusik haben. Die Einbindung der örtlichen Chöre in das Musikleben der Kirchengemeinde ist ebenso erwünscht, wie die religionspädagogische Mitarbeit in unserem evangelischen Kindergarten.

Das sind wir:

Jugenheim liegt in Rheinhessen, im Landkreis Mainz-Bingen, eine landschaftlich idyllisch und ruhig gelegene Gemeinde, die vom Weinbau geprägt ist. Der Ort hat 1.500 Einwohner, davon sind 850 evangelisch. In den vergangenen Jahren stieg die Einwohnerzahl, sie nimmt weiter zu. Die neu zugezogenen Mitbürgerinnen und Mitbürger arbeiten vor allem im nahe gelegenen Mainz bei der Landesregierung, dem SWR und dem ZDF, der Universität und in den Universitätskliniken in Mainz oder sie sind bei Boehringer Ingelheim, Opel in Rüsselsheim und in der Bankenmetropole Frankfurt tätig.

Das bieten wir

Eine lebhafte Gemeinde mit vielfältigen Aktivitäten: Ein Schwerpunkt des Gemeindelebens ist Kirchenmusik. Mit der Kirchengemeinde Partenheim gibt es einen gemeinsamen Kirchenchor. Zusammen mit anderen Kirchengemeinden feiern wir seit vielen Jahren auch verschiedene Gottesdienste in besonderer Form: in der Osternacht mit einer außergewöhnlichen Liturgie und im Sommer am Friedenskreuz mitten in den Weinbergen.

Das Wahrzeichen des Ortes ist die barocke evangelische Martinskirche, eine Quersaalkirche mit einer historischen Wegmann-Orgel.

Eine Predigtstelle ist in der Kirche, die andere im Franz-Josef-Helferich-Haus, einem Wohnheim für geistig und mehrfach behinderte Menschen der Nieder-Ramstädter Diakonie, mit 50 Mitarbeitenden der größte Arbeitgeber im Ort. Am jeweils letzten Sonntag im Monat und jeden Dienstag feiern wir zurzeit Gottesdienst.

Die Kirchengemeinde unterhält eine eigene dreigruppige Kindertagesstätte und eine Krippe mit einer Ganztagesbetreuung für 65 Kinder und im Rathaus eine Spielgruppe.

5 Mitarbeiterinnen organisieren das Café Turmhahn, ein vierzehntägiger Treff für ältere Jugenheimer Bürgerinnen und Bürger.

In der Jugendarbeit gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden Partenheim und Stackeden-Elsheim. Gemeinsam beschäftigen wir eine Gemeindepädagogin, die im Konfirmandenunterricht mitarbeitet und in der Ortsgemeinde eine Jugendgruppe organisiert.

Das haben wir:

Im vergangenen Jahr hat die Kirchengemeinde ein neues Gemeindezentrum mit Pfarrbüro gebaut. Im Pfarrbüro arbeitet eine Sekretärin an zwei Vormittagen.

Wir bieten ein geräumiges Pfarrhaus mit einem 800 m² großen Garten. Dieses Pfarrhaus wurde 1785 erbaut und steht unter Denkmalschutz. Es soll bei Interesse in Abstimmung mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer energetisch saniert und ökologisch renoviert werden.

Alle Schularten sind in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Landeshauptstadt Mainz ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell erreichbar.

Die Stelle kann ab sofort besetzt werden. Wir freuen uns auf Bewerbungen.

Fragen beantworten:

Ingrid Gerhold, Vorsitzende des Kirchenvorstands, Tel.: 06130 9410885; Uli Röhm, Mitglied des Kirchenvorstands, Tel.: 06130 944477 oder 0171 8398484; Dr. Klaus-Volker Schütz, Propst für Rheinhessen, Tel.: 06131 31027; Dekanin Annette Stegmann, Dekanat Ingelheim, Tel.: 06132 71890.

1,0 Pfarrstelle II Kirchbrombach, Dekanat Odenwald, Modus A, zum zweiten Mal, ab sofort

Lebendige, familien-freundliche Gemeinde sucht Pfarrer/in als Begleiter und Impulsgeber.

Die Kirchengemeinde Kirchbrombach umfasst in reizvoller Landschaft die Kommunalgemeinde Brombachtal mit 5 Orten (Kirchbrombach, Langenbrombach, Böllstein, Hembach, Birkert) sowie 3 Stadtteile von Bad König (Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Gumpersberg) mit insgesamt ca. 2.900 Gemeindegliedern. Alle Kirchspielorte entsenden ihre Vertreter in einen gemeinsamen Kirchenvorstand. Die Pfarrstelle II ist seit Oktober durch Weggang des Pfarrstelleninhabers in ein anderes Wirkungsbereich vakant.

Die Bevölkerungsstruktur ist demographisch ausgewogen und sozial ausgeglichen. Die Menschen sind bodenständig und größtenteils evangelisch. Die Mehrzahl der Berufstätigen sind Pendler, wenige Landwirte und kleine Handwerksbetriebe sind vorhanden. Mehrere Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort. In den verschiedenen Orten gibt es ein reges, jeweils unterschiedlich ausgeprägtes Vereinsleben, vor allem für Sport, Feuerwehr und Musik.

Familienfreundlich: Krippe, Ganztags-Kindergarten und betreute Grundschule in Kirchbrombach, alle Formen weiterführender Schulen in Bad König (7 km), Höchst oder Michelstadt (je 10 km).

Zur Kirchengemeinde gehört eine schöne und historische Kirche (ca. 400 Plätze), deren älteste Bauteile aus dem 14. Jahrhundert stammen. Zwei Gemeindehäuser, in Kirchbrombach und Ober-Kinzig, sowie 2 Kindertagesstätten in Kirchbrombach und Nieder-Kinzig (für insgesamt ca. 150 Kinder in 7 Gruppen) bilden den äußeren Rahmen für das lebendige Gemeindeleben, das von ca. 30 haupt- und nebenamtlichen Kräften sowie ca. 100 ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet wird. Neben den beiden Pfarrstelleninhabern gibt es noch eine selbstfinanzierte Gemeindepädagogin (40%-Stelle) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dazu eine Küsterin sowie zwei Mitarbeiter im Gemeindebüro, die weitgehend die Verwaltungsarbeit übernehmen.

Die Gestaltung von lebendigen und einladenden Gottesdiensten in verschiedenen Formen liegt dem Kirchenvorstand sehr am Herzen. Mehrere Prädikanten sind bereit, (Mit)Verantwortung für Gottesdienste zu übernehmen, die mindestens einmal wöchentlich in der Kirche und einmal monatlich in Ober-Kinzig gefeiert werden. In vielfältigen Gemeindegruppen (Frauenkreis, Männertreff, Gebetskreis, Bibellesekreise, Hauskreise, Senioren-Nachmittag, Flötengruppen, Laienspielkreis, Besuchsdienst, ökologischer Arbeitskreis) spiegelt sich das rege Gemeindeleben. Kirchliches Profil in der Öffentlichkeit zeigen u. a. ein prämiertes Gemeindebrief sowie eine Homepage, die sich noch im Aufbau befindet (www.rund-um-den-kirchturm.de).

In Absprache mit dem Kollegen und Kirchenvorstand ist die Pfarrdienstordnung zu erstellen, die Raum geben wird für die speziellen Wünsche und Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers

Eine Pfarrwohnung muss angemietet werden, wobei der Kirchenvorstand gerne bei Wohnungssuche und Umzug behilflich ist.

„Gemeinsam erleben – gemeinsam den Weg gehen – gemeinsam Gott begegnen“ – das sind unsere Wünsche an unsere/n neue/n Pfarrer/in.

Dabei sollte sie/er

- sich auf eine ländliche Gemeinde freuen, die an vielfältigen Begegnungen interessiert ist
- Freude an unterschiedlichen Gottesdienstformen haben
- gerne im Team arbeiten und die Mitarbeit von Ehrenamtlichen schätzen und fördern
- sich gern der Herausforderung stellen, Familien und das sogenannte „Mittelalter“ mit der Botschaft von Jesus Christus in Kontakt zu bringen

Weitere Auskünfte erteilen gern:

Pfarrer Helmut Klein, Hauptstr. 13, 64753 Brombachtal, Tel.: 06063 1471; Dekan Stephan Arras, Tel.: 06061 9697713 oder 06063 579449; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Pfarrstelle Langstadt (Schlierbach), 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vorderer Odenwald, Modus A, zum wiederholten Mal

Ab April 2011 ist die Pfarrstelle Langstadt und Schlierbach neu zu besetzen, zuständig für die beiden seit 2002 pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Langstadt (Stadt Babenhausen) und Schlierbach (Gemeinde Schaafheim) im Kreis Darmstadt-Dieburg. Wir laden Sie als Pfarrerin, Pfarrer oder Pfarrerehepaar ein, mit uns Kontakt aufzunehmen und sich bei Interesse zu bewerben. Um einen ersten Eindruck zu vermitteln, wollen wir uns Ihnen vorstellen:

Die Ortschaften liegen zwischen Wäldern am Rande der Mainebene an nördlichen Odenwaldausläufern. Entfernung zu umliegenden Städten: Darmstadt 27 km, Aschaffenburg 18 km, Hanau 22 km, Frankfurt ca. 40 km. Die Gemeinden liegen 2 km auseinander.

Langstadt hat ca. 1.650 Einwohner. Im Ort befinden sich ein städtischer Kindergarten, Grundschule, Geschäfte für den täglichen Bedarf, Banken, Friseur und Gaststätten. Langstadt hat Bahn- und Busanbindung.

Die volksskirchlich geprägte Kirchengemeinde hat ca. 867 Gemeindeglieder.

Die 1880 in aufwendiger Neugotik errichtete Kirche ist nahezu unverändert, gut erhalten und Wahrzeichen des Ortes; sie hat rund 400 Sitzplätze.

1993 wurde die ehemalige Pfarscheune, mit angrenzendem Pfarrgarten, zu einem Gemeindehaus umgebaut, welches rege genutzt und für Familienfeiern vermietet wird.

Im 2002 renovierten Pfarrhaus von 1820 befinden sich getrennt voneinander der private (5 Zimmer, Küche, Hauswirtschaftsraum, 2 Bäder; Wohnfläche ca. 125 m²) und dienstliche Bereich (Gemeindebüro, Amtszimmer, Archiv).

Im gemeinsamen Pfarrbüro in Langstadt ist eine erfahrene Gemeindegliedertätige mit insgesamt 6 Wochenstunden angestellt.

Nebenamtlich sind tätig: 2 Organisten, 2 Chorleiter, Küster und Hausmeister.

Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert. Besondere Gottesdienste sind: Gottesdienst zum zweiten Advent (Frauenhilfe), Osternachtgottesdienst mit anschließendem Frühstück, Krabbel- und Familiengottesdienste.

Es gibt folgende Gemeindegruppen: Frauenhilfe, Posaunenchor, Kirchenchor, Bibelkreis, Kindergottesdienstteam, Krabbelgruppe, Besuchsdienst.

Schlierbach hat etwa 650 Einwohner, Busanbindung und ein Geschäft für den täglichen Bedarf.

Die volksskirchlich geprägte Kirchengemeinde hat ca. 366 Gemeindeglieder.

Die Kirche wurde 1932 erbaut und hat ca. 150 Sitzplätze. Das Gemälde des Kanzelhintergrundes und der Kanzelbrüstung ist denkmalgeschützt und wohl einzigartig (Pflanzenpracht des Paradieses).

1987 wurde hinter der Kirche ein Gemeindehaus, mit angrenzendem Spielplatz, angebaut. Dieses wird für Veranstaltungen und Feiern genutzt. Nebenamtlich sind tätig: Organist, Küsterin und Hausmeisterin.

Die Gottesdienste werden alle 14 Tage, in der Passions- und Adventszeit jeden Sonntag, gefeiert. Besondere Gottesdienste: Taizé-Gottesdienst, Gottesdienst für Groß und Klein, Ostergottesdienst, Zeltgottesdienst zur Kerb, Erntedankfest mit anschließender Feier im Dorfgemeinschaftshaus. Ein- bis zweimal im Jahr wird vom Kirchenvorstand zum Kirchkaffee eingeladen.

Es gibt folgende Gemeindegruppen: Frauenhilfe, Krabbelgruppe, Kinderkreis, Familiengottesdienstteam, Bibelkreis. Des Weiteren gibt es einen gemischten Chor, der besondere Gottesdienste mitgestaltet, und an jedem Adventssonntag den lebendigen Adventskalender.

Seit der pfarramtlichen Verbindung der beiden Kirchengemeinden haben sich viele kirchliche und persönliche Beziehungen zwischen den beiden Orten weiterentwickelt. So gehören Glieder beider Gemeinden dem Redaktionsteam des Gemeindebriefes an, es gibt jährlich einen gemeinsamen Ausflug, gemeinsame Gottesdienste (ökumenischer Weltgebetstag der Frauen, Gottesdienst im Grünen an Himmelfahrt, Buß- und Bettag, Waldweihnacht) und gemeinsame Kirchenvorstandssitzungen. Während der Sommerferien finden die Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel in Langstadt und Schlierbach statt (Sommerkirche).

Wichtig ist uns die Fortführung der bewährten Gemeindegliedertätigkeit. Die Kirchenvorstände und die beiden Gemeinden sind für neue Ideen und Initiativen dankbar und offen. Sie sehen der Zusammenarbeit interessiert und zuversichtlich entgegen. Wünschenswert ist auch eine Aufgeschlossenheit für das rege Vereinsleben in den beiden Orten.

Gerne übersenden wir bei Interesse:

Vorstellung der beiden Gemeinden (anlässlich der Visitation 2006 erstellt) sowie den aktuellen Gemeindebrief. Wenden Sie sich hierzu an unser gemeinsames Gemeindebüro: Große Pfarrgasse 9, 64832 Babenhausen-Langstadt, Tel.: 06073 8361, Fax: 06073 743382, E-Mail: evkirche.langstadt-schlierbach@t-online.de oder an die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Ihnen auch gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen: KV Langstadt, Frank Ludwig Diehl, Tel.: 06073 4546 oder 87643; KV Schlierbach: Antje Bonyah, Tel.: 06073 722637.

Über unsere Ortschaften finden Sie Informationen auf den kommunalen Internetseiten (www.babenhausen.de und www.schaafheim.de und auf www.langstadt-aktuell.de/kirche-langstadt/).

Sie können sich ferner wenden an: Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078 782590 und Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Mensfelden-Linter, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Runkel. Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Wir suchen zum 01.03.2012 für unsere 0,5 Pfarrstelle II eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Der bisherige Stelleninhaber wurde in den Ruhestand versetzt.

Die Pfarrstelle ist aufgrund der bevorstehenden Pfarrstellenbemessung zunächst bis zum 31.12.2014 befristet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Mensfelden-Linter hat insgesamt ca. 1.950 Gemeindeglieder. Sie liegt im Süden des Dekanates Runkel und der Propstei Nord-Nassau, 40 km von Wiesbaden und 70 km von Frankfurt/Main entfernt, mit nahem Autobahnanschluss und ICE-Bahnhof. Frankfurt am Main und Wiesbaden sind über die Bundesstraße 417, die Autobahn A3 und mit der Bahnlinie gut erreichbar. Mensfelden hat ca. 1.400 Einwohner (ca. 850 ev. Gemeindeglieder) und ist einer von sieben Ortsteilen der Kommunalgemeinde Hünfelden (ca. 10.500 Einwohner). Linter hat ca. 3.200 Einwohner (ca. 1.100 ev. Gemeindeglieder) und ist einer von sieben Stadtteilen der Kreisstadt Limburg/Lahn (ca. 35.000 Einwohner).

In der Gemeinde Hünfelden gibt es eine Gesamtschule mit einem gymnasialen Zweig, im Stadtteil Linter eine zweizügige Grundschule, in der der Gemeindepfarrer zusammen mit den Lehrkräften Religionsunterricht erteilt. In der Kernstadt Limburg sind sämtliche weiterführende Schulen vorhanden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens in Mensfelden und einer dreigruppigen Kindertagesstätte in Linter, in denen zzt. ca. 20 engagierte Voll- und Teilzeitkräfte beschäftigt sind.

Bei dem Ortsteil Mensfelden sowie bei dem Stadtteil Linter handelt es sich überwiegend um Wohnsitzgemeinden mit nur wenigen landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben. Mensfelden liegt ca. 8 km, Linter ca. 3 km von Limburg entfernt.

Linter hat in den letzten 25 Jahren seine Einwohnerzahl fast vervierfacht. 46 Nationen leben hier, darunter viele russlanddeutsche Aussiedler evangelischer Konfession, die z. T. fest in der Gemeinde integriert sind. Diese treffen sich neben den sonntäglichen Gottesdiensten noch zu Gebetsstunden.

Viele im Arbeitsprozess stehende Gemeindeglieder sind vorwiegend in Wiesbaden, Frankfurt und Köln tätig.

Wir sind eine volksgemeinlich geprägte Gemeinde mit der Bemühung, das Gemeinschaftsleben zu stärken. Unser Gemeindebrief, der viermal im Jahr erscheint, dient als Mittel der Kontaktpflege und versucht, dieser Bemühung Rechnung zu tragen.

Gottesdienste feiern wir wöchentlich in der über 800 Jahre alten Kirche in Mensfelden und der Evangelischen Christuskirche in Linter (1953 gebaut). Einmal im Monat finden diese am Samstagabend statt.

Die Gemeindegliederarbeit wird neben dem Pfarrer von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen und verantwortet, wie:

- dem gemeinsamen Kirchenvorstand der Gemeinde
- dem Kindergottesdienstteam in Mensfelden
- dem Kindersonntagsteam in Linter
- den zwei Evangelischen Frauenkreisen
- dem Besuchskreis in Linter und Mensfelden
- dem Bibel- und Gesprächskreis Linter
- dem Jugendgottesdienstteam
- der Gemeindeband „ONE WAY“
- den Mitarbeitern/innen der Gemeindebriefredaktion
- den Ökumenischen Frauen Mensfelden
- sowie von den Ökumenischen Frauen in Linter

Die Verwaltungsarbeit gehört zum Aufgabenbereich des Inhabers der vollen Pfarrstelle und wird im Zusammenwirken von Pfarrbüro und Ev. Regionalverwaltung erledigt. Die inhaltliche Arbeit in den beiden pädagogischen Einrichtungen, die Kinder und Jugendarbeit, sowie die Konfirmandenarbeit liegt ebenfalls im Bereich der vollen Pfarrstelle.

Zu den kath. Gemeinden gibt es gute Kontakte und in Linter regelmäßige, ökumenische Veranstaltungen, wie Frauenfrühstück und Kirmesgottesdienst.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher

- mit uns Gottesdienste in verschiedenen Formen feiert
- unsere Gemeindeglieder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen seelsorgerisch begleitet
- neue Ideen und Anregungen gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und Pfarrkollegen erarbeitet und diesen offen gegenübersteht
- kooperativ und offen im Umgang mit den Menschen in der Gemeinde ist
- mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde transparent und vertrauensvoll zusammenarbeitet
- die bestehenden Angebote für Frauen unterstützend begleitet, neue Ideen und Formen erarbeitet und weiterführende Strukturen aufbaut
- nach Absprache mit dem Pfarrkollegen Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit betreut (z.B. Internetpräsenz der Kirchengemeinde) und diese weiterentwickelt und mit kreativen Ideen gestaltet
- ökumenische Kontakte zu unseren kath. Geschwistergemeinden pflegt und ausbaut und gemeinsame Projekte initiiert und durchführt

- neue Angebote für die Generation 30–50 entwickelt und versucht diese Zielgruppe vermehrt in der Gemeinde einzubinden

Sie/Er wird dabei unterstützt von

- einem Pfarrkollegen
- einem Gesamtkirchenvorstand unter ehrenamtlichem Vorsitz
- zwei Gemeindesekretärinnen, einem Küster und einem Küsterehepaar sowie einem Organisten und einem Gemeindegärtner und
- vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für die Gemeindeglieder stehen sowohl in Mensfelden als auch in Linter gut eingerichtete Gemeindegliederhäuser mit geeigneten Räumlichkeiten und ausreichend freien Kapazitäten zur Verfügung.

Ergänzende bzw. weitere Anmerkungen oder Fragen sollten einem persönlichen Gespräch vor Ort vorbehalten sein. Über eine baldige Bewerbung freut sich der Kirchenvorstand der Gemeinde Mensfelden/Linter.

Näheres wird durch eine Pfarrdienstordnung im Zusammenwirken zwischen Kirchenvorstand und dem Inhaber der ganzen Pfarrstelle vereinbart.

Bei der Anmietung einer bedarfsgerechten Wohnung innerhalb der Gemeinde sind wir gerne behilflich.

Auskünfte erteilen gerne: Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795; Pröpstin Annegret Puttkamer, Tel.: 02772 5834100, Pfarrer Markus Pfeiffer, Tel.: 06431 42352 und KV-Vorsitzender Dieter Heckelmann Tel.: 06431 41268.

Obertshausen, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Rodgau

Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung), zum zweiten Mal

Wir suchen ab sofort eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der sich mit Freude in unsere aktive Gemeinde einbringt und gerne mit unserem anderen Pfarrer, den beiden Gemeindepädagoginnen, der Gemeindesekretärin und den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Wichtig ist uns, dass Sie

- von Jesus Christus begeistert sind und die Menschen in Obertshausen mit ihm bekannt machen wollen
- Gottes Wort geistreich und lebensnah verkündigen
- organisatorische Aufgaben im Leitungsteam nicht scheuen
- die Einheit der Gemeinde und ihr Wachstum im Blick haben

Als Gemeinde laden wir Menschen auf verschiedenen Wegen zum Glauben ein, sodass sie im Glauben wachsen, in die Gemeinde eingebunden und zur Mitarbeit ermutigt werden. Dabei wollen wir unser Christsein prak-

tisch leben und Glauben persönlich erfahrbar machen. Wir wollen uns bewusst für unsere Stadt einsetzen und ihr dienen. Sind Ihnen diese Gedanken vertraut? Vielleicht haben wir uns auch schon mal auf einem Willow Creek Kongress getroffen.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens sind, neben den vielfältigen Gottesdiensten mit Band und/oder Orgel, das gemeinsame Bibellesen und der persönliche Austausch in zahlreichen Haus- und Gesprächskreisen.

Kinderkirche und Jugendarbeit orientieren sich an Vorbildern wie Promiseland und Underground.

Darüber hinaus finden sich in unserer Gemeinde Hausaufgabenbetreuung, Posaunenchor, Kirchenchor, Flötenkreis, ein Frauenkreis, ein Männerfrühstück, zwei Seniorenkreise u. v. a. m. Die Gruppen werden größtenteils von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet. Die Gemeinde unterstützt zudem insgesamt acht missionarische Projekte auf verschiedenen Kontinenten.

Zur Gemeinde gehören derzeit zwei Predigtstellen. In der Waldkirche werden sonntags zwei Gottesdienste gefeiert, im Haus Jona (einem Altenheim der Inneren Mission) jeweils 14-tägig ein Gottesdienst am Sonntag und ein Gottesdienst am Mittwoch. Darüber hinaus feiern wir Lobpreis- und Jugendgottesdienste (jeweils zwei- bis dreimal jährlich) und wöchentliche Kindergottesdienste.

Die Gemeinde umfasst ca. 4.600 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, - die zu besetzende Pfarrstelle ist zuständig für den Pfarrbezirk Obertshausen. Das Pfarrhaus ist ein freistehendes Einfamilienhaus (Baujahr 1963) mitten im Pfarrbezirk gelegen. Es wurde 2006 umfassend renoviert und verfügt über 5½ Zimmer, Amtszimmer, zwei Garagen und eingewachsenes Gartengrundstück.

Für die Gemeindeglieder stehen neben der Kirche ein angrenzendes Gemeindezentrum mit fünf Gruppenräumen und einem Saal sowie ein großes waldriches Außenengelände mit Sportplatz zur Verfügung.

Obertshausen ist eine Kleinstadt im Landkreis Offenbach, direkt an der A3 gelegen, mit ca. 24.000 Einwohnern. Sämtliche Schulformen, eine Musikschule sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort vorhanden, ebenso ein S-Bahn-Anschluss (20 min) nach Frankfurt.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Thomas Meyer-Haugwitz, Tel.: 069 91031251; Pfarrer Ralf Richter, Tel.: 06104 41537; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388, sowie Dekan Carsten Tag, Tel.: 06074 4846120. Informationen über unsere Gemeinde gibt es auch im Internet unter www.waldkirche-obertshausen.de.

Offenbach am Main, Französisch-Reformierte Gemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Offenbach, Gemeindegewahl

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausscheidens der derzeitigen Stelleninhaberin ist die halbe Pfarrstelle in der Französisch-Reformierten Gemeinde im Dekanat Offenbach zum 01.01.2012 wieder zu besetzen.

Die Französisch-Reformierte Gemeinde ist eine kleine, aber aktive und sehr engagierte Gemeinde im Zentrum Offenbachs. Ausführliche Informationen zur Stadt finden Sie unter www.offenbach.de <<http://www.offenbach.de/>>.

Unsere Gemeinde ist stolz auf ihre lange, von Offenheit und Toleranz geprägte Geschichte und fühlt sich im Gemeindeleben ihrer besonderen Privilegien und ganz eigenen Gemeinde- und Gottesdienstordnung und ihrem reformierten Bekenntnis verpflichtet.

Gegründet wurde sie 1699 von Hugenotten, die nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes ihre französische Heimat verlassen mussten und im toleranteren Offenbach ihren Glauben leben durften.

Aus dieser Zeit stammen auch die zwei bedeutenden historischen Gebäude der Gemeinde. Das Pfarrhaus, erbaut etwa 1720, besitzt einen wunderschönen Garten und hat auf zwei Etagen eine großzügige Pfarrwohnung. In diesem historischen Gebäude sind im Erdgeschoss auch die Gemeinderäume untergebracht. Im Jahr 1717 wurde der Grundstein für die kleine Kirche gelegt - ein Juwel und Zeichen ungebrochenen christlichen Glaubens inmitten einer modernen Großstadt mit ihren sozialen Herausforderungen.

Unsere Gemeinde hat keinen abgegrenzten Wohnbezirk. Ihre etwa 200 Glieder kommen aus der ganzen Stadt und dem Landkreis Offenbach.

Der Gottesdienstbesuch ist gemessen an den Gemeindezahlen gut. Zu den zahlreichen festen Aktivitäten der Gemeinde gehören „Essen & Wärme für Bedürftige“ und ein ökumenisches Friedensgebet. Ein eigener Chor und regelmäßige Konzerte auf der historischen Orgel gehören ebenso zum Gemeindeleben wie ein Französisch-Lesezirkel, ein Grundkurs für die französische Sprache, ein Bibelkreis und ein Frauenkreis.

Eine gelebte demokratische Gemeindestruktur mit Pfarrer/in, Presbyterium und Diakonie sorgt für einen kommunikativen und offenen Umgang innerhalb der Gemeinde sowie in nachbarschaftlichen und ökumenischen Belangen.

Wir haben einen engen Kontakt zu der Geistig-Behinderten Gemeinde, da sie unsere Gemeinderäume nutzt und wir gemeinsame Aktivitäten pflegen. Einmal monatlich findet ein gemeinsamer Gottesdienst statt, der von der Pfarrerin der Geistig-Behinderten-Seelsorge gehalten wird und mehrmals jährlich machen wir gemeinsame Veranstaltungen. Unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer sollte bereit sein, das reformierte Bekenntnis zu pflegen. Schön wäre die Vertrautheit mit der französischen Sprache und das Interesse, unsere guten Kontakte zu Partnergemeinden in Frankreich und den Waldensern in Italien aufrecht zu erhalten. Trotz alter Traditionen und großer Kontinuität in der Gemeindegliederarbeit sind wir offen für neue Impulse und auch Neuanfänge.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mehr über uns erfahren Sie über: <http://www.franz-ref-offenbach.de/>

Ansprechpartner:

Das Presbyterium, vertreten durch Präses Rainer Maus, Tel.: 069 857201; Dekanin Eva Reiß, Tel.: 069 888406; Pröpstin für Rhein-Main, Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Reichelsheim/Odenwald, Michaelsgemeinde, Pfarrstelle I, Dekanat Vorderer Odenwald, Patronat des Grafen zu Erbach-Erbach

Durch den Weggang des bisherigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle I zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Reichelsheim ist mit ca. 10.000 Einwohnern das Zentrum des oberen Gersprenztals im Vorderen Odenwald und liegt mitten in der Propstei Starkenburg. Mittelpunkt-Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sind am Ort, Gymnasien gibt es in Rimbach (12 km, Bus) und Groß Bieberau (14 km, Bus). Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen sind vielfältig vorhanden.

Zur Pfarrstelle I mit ca. 1.800 Gemeindegliedern gehören neben dem Pfarrbezirk Nord noch die Außenorte Kleingumpen, Gumpen und Eberbach. In den Außenorten überwiegen ländliche Strukturen.

In der Michaelskirche in Reichelsheim findet der sonntägliche Gottesdienst im Wechsel mit der Pfarrerin der Pfarrstelle II statt. Regelmäßig finden darüber hinaus Gottesdienste an verschiedenen Orten in den Außenorten und in einem Seniorenheim statt.

Die Michaelskirche stammt aus dem Jahr 1493, wurde 1713 umgestaltet und bis in die Gegenwart hinein mehrfach renoviert. Zur Zeit wird das Dach der Kirche umfassend saniert. Die Kirche liegt auf einer Anhöhe mitten im Ort, hat ca. 500 Sitzplätze und verfügt über eine gute Akustik, verstärkt durch eine vielfältig nutzbare moderne Lautsprecheranlage.

Die Michaelsgemeinde mit ihren insgesamt 3.600 Gemeindegliedern hat ein lebendiges Gemeindeleben. Zentraler Treffpunkt ist das Gemeindehaus nahe der Kirche, dessen Räume eine vielseitige Nutzung ermöglichen. In ihm sind auch das Gemeindebüro und die Gemeindebücherei zu finden. Außerdem ist die Michaelsgemeinde Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte. Unsere Gemeinde zeichnet sich u. a. durch einen mehrfach prämierten Gemeindebrief und die vielgestaltige Kirchenmusik aus. Wichtig sind uns auch die guten Kontakte zu den anderen christlichen Gemeinden und zu der am Ort ansässigen Kommunität.

Besondere Schwerpunkte der Tätigkeit der/des zukünftigen Stelleninhabers/Stelleninhabers sollten sein:

- Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Familien und der Gesamtschule vor Ort
- Intensive Zusammenarbeit mit und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Pflege der guten Kontakte zur kommunalen Gemeinde und den Vereinen am Ort ist erwünscht.

Unterstützt werden die Pfarrerin/der Pfarrer in Reichelsheim bei ihrer Arbeit durch hauptamtliche (Sekretärin, Kantor, Küsterin, Erzieherinnen in der Kita) und nebenamtliche Mitarbeiter/innen und durch zahlreiche ehrenamtlich mitarbeitende Menschen.

Das in gutem Zustand befindliche historische Pfarrhaus umfasst 1 Dienstraum, 7 Wohn- und Schlafräume, 1 Mansarde, Küche, Bad und Gästetoilette. Dazu sind Garagen, ein kleines Gartenhäuschen und ein großer Zier- und Nutzgarten vorhanden.

Die Gemeinde ist an die Ev. Regionalverwaltung Starkenburg Ost in Darmstadt angeschlossen. Ein Kirchmeister und eine Kollektenrechnerin helfen bei der Verwaltungsarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Dr. Waltraud Frassine, Vorsitzende des KV, Tel.: 06164 3639; Pfarrerin Mechthild Bangert (Pfarrstelle II), Tel.: 06164 1421, Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078 782590; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Unsere Homepage: www.reichelsheim-evangelisch.de.

Rimbach, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Bergstraße, Modus B

Die Evangelische Kirchengemeinde Rimbach, Dekanat Bergstraße, sucht zum 1. Juli 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Kirchengemeinde hat zusätzlich eine weitere Pfarrstelle (0,5).

Rimbach liegt im vorderen Odenwald, im oberen Weschnitztal in der Nähe der Bergstraße. Es hat eine gute Wohnlage und Infrastruktur, ist wirtschaftlich und verkehrsmäßig in den Rhein-Neckarraum ausgerichtet. Am Ort gibt es eine Grundschule, eine Haupt- und Realschule und ein Gymnasium, eine Gesamtschule (Sekundarstufe I) gibt es im drei Kilometer entfernten Nachbarort Fürth.

Zur lutherisch geprägten Kirchengemeinde gehören gut 3.000 Gemeindeglieder, die sich entsprechend der ganzen Pfarrstelle und der halben Pfarrstelle auf zwei unterschiedlich große Gemeindebezirke aufteilen. Für die gut besuchten Gottesdienste steht eine schöne dörfliche Barockkirche inmitten des Kirchparks mit ca. 300 Sitzplätzen und guter Akustik zur Verfügung. Auf gleichem Gelände bieten das geräumige Gemeindehaus und das Gemeindebüro gute Voraussetzungen für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft.

Zur Gemeinde gehört ein dreigruppiger Kindergarten. In der Gemeinde arbeiten eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (1/2 Stelle), ein Küster (1/2 Stelle), ein Kantor (2/3 Stelle) und eine Reinigungskraft. Außerdem sind fördervereinsfinanziert eine Mitarbeiterin für die Kinder- und Jugendarbeit (1/2 Stelle) tätig und weitere Mitarbeitende für den Gemeindeaufbau, den kinder- und den popularmusikalischen Bereich.

Ihren lebendigen Charakter erhält die Gemeinde durch eine reiche Mitarbeiterschaft. Hier wirken ein engagierter Kirchenvorstand mit seinen Ausschüssen, kompetente Hauptamtliche, viele motivierte Ehrenamtliche und ein aktiver Förderverein segensreich zusammen.

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen lebendige und zielgruppenorientierte Gottesdienste, die zum Glauben einladen und in denen auch Lobpreis und Segen ihren Raum haben. Ebenso ist für die Gemeinde prägend eine gut aufgestellte vielgestaltige Kirchenmusik (Kirchenchor, Gospelchor, Kantorei, Kinderchöre, Gemeindeband, Lobpreisteam) und ihre gottesdienstliche Präsenz.

Das missionarische, seelsorgerliche und diakonische Profil der Gemeinde findet seinen Ausdruck in zahlreichen Kreisen, Projektgruppen und Angeboten. Die Jugendarbeit ist verbunden mit der regionalen Jugendarbeit der Geistlichen Gemeinde-Erneuerung in der EKHN.

Zwei Projekte bzw. Partnerschaften in Ägypten und Kenia liegen der Gemeinde besonders am Herzen. Die freundschaftliche ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens.

Unsere Gemeinde befindet sich in einem Kooperationsprozess mit der Nachbargemeinde Zotzenbach. Dazu gehört auch, dass die Pfarrerin der Pfarrstelle II mit einem Dienstauftrag in Zotzenbach tätig ist.

Von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer wünschen wir uns,

- dass sie/er den Glauben an Jesus Christus vorlebt und dazu einlädt,
- dass sie/er mit Leidenschaft und theologischer Unterscheidungsfähigkeit Gottes Wort der Gemeinde verkündigt,
- dass sie/er mit Freude Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und mit verschiedenartigen Musikstilen feiert,
- dass sie/er gerne im Team arbeitet,
- dass sie/er die Begleitung der Mitarbeiterschaft im Blick hat,
- dass sie/er die Gemeinde in ihren verschiedenen Generationen wahrnimmt,
- dass sie/er ein Herz für den missionarischen Gemeindeaufbau unter volksskirchlichen Bedingungen hat,
- dass sie/er den Kooperationsprozess mit der Nachbargemeinde begleitet.

Wir bieten Ihnen

- einen Kirchenvorstand und eine Mitarbeiterschaft, die in der Teamarbeit erfahren sind, die sich gerne verantwortlich einbringen, die auf neue Wege der Gemeindeentwicklung gespannt sind und die zugleich in Absprache mit der Pfarrkollegin ausreichend Raum für eigene Schwerpunktbildung lassen,

- ein schönes Pfarrhaus, 1985 erbaut, Zentralheizung energetisch günstig, in ruhiger Lage und zugleich zentral gelegen (5-Zimmerwohnung mit Küche und Bad, dazu Arbeitszimmer und Gästebad).

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ev-kirche-rimbach.de

Nähere Auskünfte erteilen: Elke Schneider, KV-Vorsitzende, Tel.: 06253 85773; Pfarrer Burkard Hotz, Tel.: 06253 7637; Pfarrerin Andrea Engel, Tel.: 06253 970233; Pröpstin Held, Tel.: 06151 41151; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 67330.

Rimhorn und Lützel-Wiebelsbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Odenwald, Modus C

Die evangelischen Kirchengemeinden Rimhorn und Lützel-Wiebelsbach suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer.

Dort finden Sie uns

Beide Kirchengemeinden gehören zur Kommune Lützelbach und liegen im idyllischen hessischen Odenwald. Im Norden grenzen wir an die Rhein-Main-Region, so dass Darmstadt in ca. 30 Minuten und Frankfurt in ca. 45 Minuten erreichbar sind. In östlicher Richtung ist Aschaffenburg in ca. 30 Minuten zu erreichen. Das öffentliche Verkehrsnetz bietet Anbindungen an die benachbarten Bahnhöfe.

Zur sehr guten schulischen Infrastruktur gehören die Grundschulen in Lützel-Wiebelsbach und in Rai-Breitenbach, der Haupt-, Real- und Gymnasialzweig (bis Mittelstufe) in Rai-Breitenbach, der Haupt-, Real- und Gymnasialzweig in Höchst, die Integrierte Gesamtschule Bad-König, das Gymnasium Michelstadt, sowie einige Schulen im benachbarten Bayern. Die Universitäten und Hochschulen in Darmstadt, Frankfurt, Aschaffenburg und Heidelberg sind ebenfalls gut erreichbar.

Das sind wir

Die Kirchengemeinden Rimhorn und Lützel-Wiebelsbach sind zwei pfarramtlich verbundene eigenständige Kirchengemeinden. Zusammen haben wir ca. 1.600 Gemeindeglieder, die sich im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 auf Rimhorn und Lützel-Wiebelsbach aufteilen. Beide Kirchengemeinden verfügen jeweils über eine vor nicht allzu langer Zeit komplett renovierte Kirche. Bei beiden Kirchen handelt es sich um historische Gebäude. Die Kirche in Lützel-Wiebelsbach stammt ursprünglich aus dem Jahre 1771, die Kirche in Rimhorn datiert man gar auf das 10./11. Jahrhundert zurück. Beide Kirchen eignen sich auf Grund ihrer guten Akustik hervorragend für musikalische Veranstaltungen. Direkt neben der Kirche in Rimhorn steht das sich in grundlegender energetischer Renovierung befindliche Pfarrhaus mit 7 Wohnräumen, einer Küche und zwei Bädern auf 2 Etagen. In diesem Gebäude ist auch der Rimhorner Gemeindesaal untergebracht. Ein großzügiges Freigelände rundet das kirchliche Anwesen in Rimhorn ab.

Unsere Pfarramtssekretärin arbeitet an vier Wochentagen in unserem neu gestalteten Gemeindebüro, welches sich im Gemeindehaus in Lützel-Wiebelsbach befindet. Dort ist ebenfalls ein Gemeindesaal untergebracht. Räumlich getrennt davon liegt die zur Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach gehörende, gut geleitete Kindertagesstätte. Es handelt sich um eine Ganztageseinrichtung mit 3 Gruppen, in der 9 pädagogische Fachkräfte und eine Hauswirtschaftskraft angestellt sind.

Das sind unsere Kirchengemeinden

In beiden Kirchen findet jeden Sonntag abwechselnd um 9.00 Uhr bzw. 10.15 Uhr jeweils ein Gottesdienst statt. Das Gottesdienstangebot wird durch einen monatlichen Abendmahlgottesdienst in einem privaten Seniorenheim abgerundet. In unregelmäßigen Abständen findet ein Kanzeltausch mit dem Pfarrer der Nachbargemeinde statt. Um den ökumenischen Gedanken zu pflegen, feiern wir übers Jahr einige gemeinsame Gottesdienste. So zum Beispiel einen Gottesdienst zum Weltgebetstag, einen Kreuzweggottesdienst, Martinsgottesdienst, Schulanfangsgottesdienst, Großgemeindegottesdienst, Schulanfangsgottesdienst, Großgemeindegottesdienst, Schulanfangsgottesdienst und wir senden in Rimhorn im Januar die Sternsinger aus.

Die Arbeit in den beiden Kirchenvorständen ist von großem gegenseitigen Vertrauen und regem Engagement geprägt. Gemeinsame Sitzungen sowie ein gemeinsames Wochenende von Kirchenvorstand und Mitarbeitern belegen dies.

Neben unseren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gibt es in unserer Kirchengemeinde auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese gestalten den Kindergottesdienst, die Besuchsdienste und die Frauenkreise.

Unsere Wunschliste

Wir wünschen uns Bewerber, die die dörfliche Gemeinschaft leben und mitgestalten.

Wir wünschen uns Bewerber, die ehrenamtliches Engagement unterstützen und begleiten.

Wir wünschen uns Bewerber, die junge Menschen begeistern können und Erfahrung in Projektarbeit mitbringen.

Wir wünschen uns Bewerber, die uns in unseren ökumenischen Bemühungen unterstützen.

Wir wünschen uns Bewerber, die offen für neue Impulse sind und diese auch initiieren können.

All dies deckt sich mit den Erwartungen, die Sie an ihre neue Pfarrstelle haben? Dann sind Sie genau die/der Richtige für uns: Bewerben sie sich! Nähere Auskünfte erteilt: für die Kirchenvorstände: Thomas Heß, Tel.: 06165 3765; der Dekan: Pfarrer Stefan Arras, Tel.: 06061 9697713, die Pröpstin Pfarrerin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Rodgau-Dudenhofen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rodgau, Modus C

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dudenhofen ist ab 1. Juli 2012 eine Pfarrstelle zu besetzen.

Dudenhofen gehört mit etwa 8.000 Einwohnern zur Stadt Rodgau. Historisch gewachsene Strukturen prägen noch heute den Charakter unserer Gemeinde als selbstbewusste ehemalige protestantische Enklave inmitten einer bis vor wenigen Jahrzehnten überwiegend römisch-katholisch geprägten Region.

Als eine der waldreichsten Gemeinden Hessens, die viele Freizeitgelegenheiten bietet, gibt es im Ort auch beste Einkaufsmöglichkeiten. Ein breitgefächertes Dienstleistungsangebot, verschiedene Ärzte, großzügige Sportstätten und nicht zuletzt ein nahe gelegenes Strandbad sind nur wenige der attraktiven Attribute, die zu einer hohen Lebensqualität in Dudenhofen führen und für Menschen aller Altersgruppen, auch und im Besonderen für Familien, interessant machen. Am Ort sind mehrere Kindergärten, eine Grundschule sowie die gymnasiale Oberstufe vorhanden. Weitere Schulformen finden sich innerhalb des Stadtgebietes von Rodgau.

Dudenhofen verfügt aufgrund seiner zentralen Lage im Herzen des Rhein-Main-Gebietes über günstigste Anbindungen an die in alle Richtungen führenden Autobahnen. Ein eigener S-Bahnanschluss bringt Sie in nur 30 Minuten in die Innenstadt von Frankfurt am Main. Die Städte Wiesbaden, Mainz, Offenbach, Hanau, Aschaffenburg, Darmstadt sind schnell erreichbar.

Schmuckstück unserer Kirchengemeinde ist die aus dem Jahr 1769 stammende barocke Predigerkirche, die den Mittelpunkt des Ortes dominiert. Das denkmalgeschützte Gebäude wurde vor kurzem einer aufwändigen Sanierung unterzogen. Die Kirche bietet mit rund 450 Plätzen auch viel Raum für Konzerte und musikalische Veranstaltungen.

Die Arbeit der Kirchengemeinde richtet sich gleichermaßen an „Alt-wie-Neubürger“. Dazu gehört auch eine intensive Zusammenarbeit mit den zahlreichen örtlichen Vereinen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dudenhofen (z. Zt. ca. 2.800 Gemeindeglieder)

- ist eine Gemeinde mit ausgeprägtem traditionell protestantischen Bewusstsein, die sich ihre natürliche Neugier bewahrt hat und sich gegenüber Innovationen sehr aufgeschlossen zeigt
- hat einen engagierten, bunt besetzten Kirchenvorstand, zu dem zahlreiche Fachausschüsse gehören, die mit hohem Engagement und Sachverstand eigenverantwortlich ihre jeweiligen Arbeitsgebiete ausfüllen
- verfügt über eine Vielzahl ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- bietet ein breitgefächertes attraktives Angebot an gemeindlichen Aktivitäten

- ist eine sehr musikalische Gemeinde (zwei Chöre, ein Posaunenchor, eine im Aufbau befindliche Jugendband)

- bietet unterschiedliche Gottesdienste für verschiedene Altersstufen und Zielgruppen.

Eine lebendige Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat bei uns einen hohen Stellenwert. Daneben bilden Besuche und Seelsorge wichtige Arbeitsfelder.

Das der Kirche gegenüber liegende Gemeindehaus wird intensiv von den Gemeindegliedern genutzt. Von Krabbelgrub bzw. künftigen Dienstwohnung, können Sie sich sehr gerne auch mit dem Bauausschuss in Verbindung setzen (Dieter Seib-Haller, Tel.: 06106 826121; Klaus Hartmann, Tel.: 06106 23693; Harald Kaiser, Tel.: 06106 21136 bzw. 06151 1024005).

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter www.evkirche-dudenhofen.de zur Verfügung.

Schaafheim I, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vorderer Odenwald, Modus A, 2. Ausschreibung

Wen suchen wir?

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Liebe zum Gottesdienst klassische sowie neue Gottesdienstformen gestaltet und mit Ehrenamtlichen gemeinsam fortentwickelt
- sich gabenorientiert in die Zusammenarbeit mit einem jungen Kollegen, dem Kirchenvorstand und vielen motivierten und selbstständig arbeitenden Ehrenamtlichen einbringt
- Gemeindeglieder anleitet und ihnen hilft, ihre Gaben zu entdecken und ihren Glauben zu leben.

Was finden Sie bei uns?

Unsere Kirchengemeinde bietet Ihnen

- ein schönes großes Pfarrhaus mit Garten und 6 Zimmern im 1. OG und ausgebautem DG; Pfarrbüro und Amtszimmer befinden sich im EG
- von Krippen- über Kitaplätze qualitätvolle Angebote für Kinder
- schulische Möglichkeiten von Klasse 1 bis 10 vor Ort und Gymnasium im Nachbarort (6 km entfernt)
- vielfältige Sportmöglichkeiten, Freibad, Naturpark in der Nähe
- eine sehr gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten für alle Bedürfnisse und einem Ärztehaus.

Wo finden Sie uns?

Schaafheim liegt auf dem Weg zwischen Darmstadt und Aschaffenburg. Es verbindet dörfliche Wohnqualität mit Stadt- und Uni-Nähe: Darmstadt 35 km, Aschaffenburg 15 km, Frankfurt 45 km.

Auskünfte erteilen:

Klaus-Dieter Theis (Kirchenvorstand Simmersbach), Tel.: 02774 2916; Annerose Muhm (Kirchenvorstand Roth), Tel.: 02774 53044; Dekan Matthias Ullrich, Tel.: 06462 915404; Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

Walldorf, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Groß-Gerau, Gemeindewahl**Wo finden Sie uns?**

Unsere Gemeinde liegt im Herzen des Rhein-Main-Gebietes und in der Nachbarschaft zum Flughafen Frankfurt am Main. Der Ortsteil Walldorf der Doppelstadt Mörfelden-Walldorf hat ca. 17.500 Einwohner (Gesamtbevölkerung ca. 34.000 Einwohner).

Zur Nachbargemeinde Mörfelden bestehen gute Kontakte, gemeinsam unterhalten wir eine Diakoniestation mit ambulantem Pflegedienst.

Der Ort und die Gemeinde sind eine Gründung waldensischer Flüchtlinge aus Italien (1699), deren Tradition noch heute in der Gemeinde nachwirkt.

Wer sind wir?

- Wir sind 4.400 Gemeindeglieder, der Pfarrbezirk hat ca. 1370 Gemeindeglieder
- ca. 200 Ehrenamtliche engagieren sich in rund 20 selbständig arbeitenden Gruppen vom Krabbel- bis zum Seniorenalter
- eine Frauenhilfe mit ca. 700 Mitgliedern
- ein Kindergarten mit 4 Gruppen und 75 Kindern
- zwei Kirchen im Ortskern, die zu unterschiedlichen Anlässen und Jahreszeiten genutzt werden
- ein Gemeindezentrum, bestehend aus mehreren Räumen mit entsprechender Ausstattung
- die Hüttenkirche aus der Startbahnwestbewegung, für die ein Gottesdienstkonzept mit der Evangelischen Gemeinde Mörfelden entwickelt wurde.

Was finden Sie bei uns:

- ein Pfarrhaus mit 5 Zimmern, einem Amtszimmer und einem großen Garten in ruhiger Wohnlage, welches 2009/2010 komplett energetisch saniert wurde
- eine weitere Pfarrstelle, die mit einem Pfarrer besetzt ist sowie eine Pfarrvikarsstelle (50 %), die mit einer Pfarrerin besetzt ist
- einen jungen, engagierten und konflikterprobten, loyalen Kirchenvorstand mit einer ehrenamtlichen Vorsitzenden
- zwei Gemeindegemeinschaften, eine Küsterin und einen Hausmeister
- eine Gemeindepädagogin mit einer 75 % Stelle für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (plus 25 % Stellenanteil im Dekanat)
- einen A-Kirchenmusiker mit einer 25 % Stelle.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin /einen Pfarrer, die/der ...

- durch lebendige Verkündigung das geistliche Leben unserer Gemeinde mitgestaltet und offen ist für die vielfältigen Bedürfnisse der Menschen
- Interesse und Wertschätzung für die unterschiedlichen protestantischen Traditionen hat
- mit Selbstbewusstsein, kommunikativer und organisatorischer Kompetenz mit dem Kirchenvorstand und den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet
- die Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde und des Kirchenvorstandes durch Einbringen von Innovationen und Ideen begleitet
- die Geschäftsführung unseres Kindergartens übernimmt und das religionspädagogische Profil weiter entwickelt
- den Schwerpunkt der Gemeinde auf Kinder- und Jugendarbeit mitprägt
- die bewährte Form des Konfirmandenunterrichts unter Einbeziehung ehemaliger Konfirmandinnen und Konfirmanden fortsetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung: Dekan Tankred Bühler, Tel. 06152 9878296; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel. 069 287388; KV-Vorsitzende Angelika Menzel, Tel. 06105 41666 und unter www.wall-dorf-evangelisch.de

Wissenbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Dillenburg, Modus B, zum zweiten Mal

Die beiden selbständigen Gemeinden Wissenbach (1.902 Einwohner/950 Gemeindeglieder) und Eiershausen (957 Einwohner/600 Gemeindeglieder) befinden sich im reizvollen Dietzhölztal an den Ausläufern des Westerwaldes, Sauerlandes und Rothaargebirges und sind vier Kilometer voneinander entfernt.

Für die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste verfügt Wissenbach über eine neu renovierte Backstein-Kirche mit ca. 300 Sitzplätzen und Eiershausen über die ebenfalls neu renovierte Jodokus-Kapelle mit ca. 280 Sitzplätzen. Beide Kirchen sind mit Orgel und Lautsprecheranlage ausgestattet und werden von Küstern mit viel Hingabe gepflegt.

Jede Gemeinde unterhält einen kirchlich geleiteten Kindergarten, in Wissenbach 3-gruppig mit Mittagsversorgung und in Eiershausen 1-gruppig ebenfalls mit Mittagsversorgung.

Die Kirchengemeinden sind der Ev. Regionalverwaltung Herboren-Biedenkopf in Steffenberg angeschlossen.

In beiden Gemeinden werden die Kinder bis zum vierten Schuljahr am Ort unterrichtet. Weiterführende Schulen sind die additive Gesamtschule (Haupt- und Realschule mit Gymnasialzweig) im drei Kilometer entfernten Eibelshausen sowie Realschule und Gymnasium mit alt-/neu-

sprachlichen Zweigen als auch Berufs- und Berufsfachschule im gut mit öffentlichen Mitteln erreichbaren acht Kilometer entfernten Dillenburg. Die Universitätsstädte Siegen (30 km), Marburg (40 km) und Gießen (50 km) sind gut über die Autobahn-Anschlussstelle Dillenburg erreichbar.

Ein schön gelegenes, geräumiges Pfarrhaus mit Garage und Dienstzimmer sowie großzügigem Garten ist in Wissenbach vorhanden. Hier befindet sich auch das Pfarrbüro. Am Ort befinden sich vielfältige Geschäfte zur Deckung des allgemeinen Bedarfs. Die ärztliche Versorgung und Apotheken sind am Ort bzw. in direkten Nachbarorten.

In Wissenbach befindet sich eine privat betriebene psychosomatische Klinik.

Zu der örtlichen Freien Evangelischen Gemeinde in Wissenbach bestehen regelmäßige Allianzkontakte.

Das Gemeindeleben in beiden Gemeinden wird geprägt von vielfältigen Gruppen und Kreisen sowie Kirchen-, Flöten- und Posaunenchor, die selbständig arbeiten. Gebetsstunden, Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Frauen-, Senioren- und Jugendstunden sowie die Gruppen des CVJM und der landeskirchlichen Gemeinschaft runden das breite Betätigungsfeld der Aktivitäten ab.

Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam gestaltet, und von ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet. Ebenso wird der Gemeindebrief von einem Team zusammen für beide Gemeinden erstellt. Die Sitzungen der Kirchenvorstände erfolgen bei Bedarf ebenfalls gemeinsam.

Neben den beiden engagierten Kirchenvorständen sind viele ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gruppen und Kreisen aktiv.

Die Gemeinden/die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerehepaar, die/der/das in einer lebendigen Beziehung zu Jesus lebt. Sie sollten neben der Verkündigung des Evangeliums und der seelsorgerischen Betreuung bereit und interessiert sein, sowohl bewährte als auch neue Wege in der Gemeindearbeit zu gehen. Die Kirchenvorstände legen Wert darauf, dass auf bestehende Strukturen aufgebaut, Gemeinschaft gestärkt und Veränderungsprozesse gemeinsam mit den Mitarbeitenden auf den Weg gebracht werden.

Wenn Sie an einer selbständigen und breit gefächerten Aufgabe unter Mithilfe vieler engagierter Mitarbeitenden interessiert sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung bzw. ein Gespräch sehr freuen. Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen der stellvertretende Vorsitzende für Wissenbach, Herr Gerhard Benner, Tel.: 02774 6131 und der Vorsitzende für Eiershausen, Herr Hans-Günter Göst, Tel.: 02774 1626 sowie der Dekan des Dekanates Dillenburg, Herr Roland Jaeckle, Tel.: 02771 2677813 und die Pröpstin für Nord-Nassau, Frau Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100 zur Verfügung.

0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH), Dekanat Dillenburg.

Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Das Dekanat Dillenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge in der Region. Die Schwerpunkte der Stelle liegen in der Begleitung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Besuchsdiensten der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie der Begleitung der Hospizarbeit im Bereich des Dekanats.

Viele Kirchengemeinden des Dekanats unterhalten einen häuslichen Besuchsdienst. Diese haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen geschult und begleitet werden. In Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen bzw. den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern soll auch die Gründung neuer Besuchsdienste unterstützt und Gemeindeglieder zur Seelsorge motiviert und qualifiziert werden.

Die Seelsorge in den Altenheimen des Dekanates wird weitgehend durch die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer wahrgenommen und von ehrenamtlichen Besuchsdienstkreisen unterstützt.

Auch hier wünschen wir uns eine Begleitung sowie eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption für den Besuchsdienst im Dekanat. Ähnliches gilt für die drei Diakoniestationen im Dekanat, in denen neben der pflegerischen Arbeit die diakonisch-seelsorgerliche Aufgabe betont wird.

Die AKH-Stelle hat eine Verortung an den Dillkliniken in Dillenburg. Dort besteht auch eine 0,5 Klinikseelsorge-stelle. Die Aufgaben im Bereich der Klinik sollen in enger Kooperation mit der Krankenhausseelsorgerin geschehen und haben für die AKH-Stelle einen Schwerpunkt in der Sterbebegleitung.

Die Zusammenarbeit mit den ambulanten Hospizdiensten, die im Bereich des Dekanats tätig sind, soll aufgegriffen und ausgebaut werden.

Zwei Zusatzqualifizierungen in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und ein Kurs in Gruppenleitung zur Ausbildung von Ehrenamtlichen (kann berufsbe-gleitend erworben werden) sind erforderlich.

Auskünfte erteilen: Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 02771 2677813; Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100; Pfarrer Dr. Reimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950.

0,5 Pfarrstelle I Klinikseelsorge bei den Frankfurter Dekanaten,

Klinikum Frankfurt-Höchst, Dekanat Frankfurt-Höchst,

Verwaltungsdienstauftrag bis 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Die 0,5 Pfarrstelle I am Klinikum Frankfurt Höchst ist ab 01.02.2012 zu besetzen.

Das Arbeitsfeld

Das Klinikum Frankfurt Höchst gehört mit 17 Kliniken und drei Instituten zu den Krankenhäusern der höchsten Versorgungsstufe im Rhein-Main-Gebiet. Es ist akademisches Lehrkrankenhaus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Im Klinikum mit rund 1.000 Betten werden jährlich ca. 33.500 Patientinnen und Patienten stationär behandelt, etwa 20.000 Operationen durchgeführt und rund 70.000 Patientinnen und Patienten ambulant versorgt.

Alle Fachgebiete der Medizin sind vertreten in 17 Kliniken mit zusätzlich 3 Tageskliniken, 3 Zentralinstituten, Krankenpflegesschulen und Lehranstalten für nichtärztliche Fachberufe.

Von rund 2.200 Mitarbeitenden sind 1.000 im pflegerischen und 300 im ärztlichen Dienst tätig. 900 Beschäftigte kommen aus weiteren Berufsgruppen hinzu.

Die seelsorgliche Arbeit mit Patientinnen, Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden des Klinikums wird von einem Team wahrgenommen. Dazu gehören neben der hier ausgeschriebenen Stelle eine Pfarrerin und eine Gemeindepädagogin, jeweils mit vollem Dienstauftrag.

Für die Arbeit der SeelsorgerInnen werden vom Haus zur Verfügung gestellt:

zwei Gesprächs-/Büro-Räume mit zwei Telefonschlüsseln, eine Sakristei und ein Mehrzweckraum für den Gottesdienst.

Der Aufgabenbereich

Schwerpunkte der zu besetzenden Stelle sind die Arbeit in der Kinderklinik mit Neugeborenen- und Kinder-Intensivstation. Die Mitarbeit auf weiteren Stationen und die Übernahme gesamtklinischer Aufgaben sind im Team zu verabreden.

Die Fortführung der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenseelsorge wird erwartet.

Es besteht eine ökumenische 24-Stunden-Rufbereitschaft, die entsprechend des Stellenumfanges von den SeelsorgerInnen übernommen wird.

Gottesdienst wird an jedem Sonntag um 10.00 Uhr gefeiert. Er wird abwechselnd gestaltet von der evangelischen und katholischen Seelsorge.

Die Mitwirkung im Unterricht in den Krankenpflegeschulen ist zu einzelnen Unterrichtseinheiten gewünscht und von der Klinikseelsorge zugesagt.

Die Bewerberin/der Bewerber

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Patientinnen und Patienten, Angehörige und das Personal in ihrer besonderen Situation und in ihrem speziellen Umfeld mit Empathie wahrnehmen und begleiten können.

Als KollegIn sollte sie/er willens sein, Fähigkeiten und Interessen in kollegialer Zusammenarbeit ins Team einzubringen.

Wichtig ist zudem die Bereitschaft, sich seelsorgerlich auf die Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Konfessionen einzulassen und dabei das eigene evangelische Profil sichtbar zu machen.

Voraussetzungen

Wir erwarten: eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann auch zeitnah berufsbegleitend nachgeholt werden.

Nähere Auskünfte erteilen

Dekan Dr. Achim Knecht, Tel.: 069 38986746, Evangelische Klinikseelsorge am Klinikum Frankfurt-Höchst, Tel.: 069 3106-2967, Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388 sowie Pfarrer Lutz Krüger, Studienleiter im Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg, Tel.: 06031 162950.

1,0 Pfarrstelle für Klinikseelsorge, Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., (0,5 Frankfurt II Uniklinik und 0,5 Frankfurt VI Uniklinik), Dekanat Frankfurt am Main Süd, Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Goethe-Universität in Frankfurt zu besetzen.

Die Universitätsklinik ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung in Trägerschaft des Landes Hessen. Es hat die Aufgabe, die Krankenversorgung auf allen Ebenen in engem Bezug zur Wissenschaft zu gestalten.

Unter dem Dach des Universitätsklinikums existieren 25 Fachkliniken und Forschungsinstitute in 60 Gebäuden auf knapp 460.000 Quadratmetern Fläche.

4.050 Mitarbeiter sowie 3.650 Studierende und Auszubildende versorgen 220.000 ambulante und 47.200 stationäre Patienten in 1.169 Betten.

Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle ist die Innere Medizin, insbesondere die seelsorgerliche Begleitung von Patienten der Hämatologie-Onkologie und der Transplantationsmedizin. Dazu gehört auch die Mitarbeit im Qualitätszirkel Organspende.

Das Klinikum befindet sich in einem intensiven Umbau- und Umgestaltungsprozess, von dem auch die Klinikseelsorge betroffen ist. Bis 2013 sollen im neu gestalten Zentralbau vier Büroräume und ein multireligiöser Raum der Stille für die Arbeit der Seelsorge zur Verfügung stehen.

Das Team der Evangelischen Klinikseelsorge besteht aus 3 Pfarrerinnen mit je ganzer Stelle und einer Gemeindepädagogin. Das Sekretariat ist vormittags mit einer Bürokräft mit halber Stelle besetzt.

Das Team trifft sich zu regelmäßigen Teambesprechungen. Gottesdienste (jeden Sonntag an zwei Standorten), interne Erreichbarkeit für Notfälle, konzeptionelle Aufgaben und Finanzen werden in Absprache miteinander aufgeteilt.

Eine verlässliche Erreichbarkeit der Klinikseelsorge in der Nacht und am Wochenende wird gemeinsam von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Frankfurter Dekanaten Frankfurt Mitte-Ost und Süd gewährleistet. Die Übernahme der Rufbereitschaft für mehrere Frankfurter Kliniken ist verpflichtend (zurzeit 4-5 Tage pro Monat bei einer 1,0 Stelle).

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied im Konvent der Klinikseelsorge der EKHN und des Frankfurter Konvents.

Bewerberinnen und Bewerber sollten Interesse an der Arbeit in einer säkularen Institution haben, die sich in einem ständigen Umgestaltungsprozess befindet und in der ökonomische und wissenschaftliche Interessen und Zwänge und das Wohl der Patienten, Angehörigen und Mitarbeiter einander immer wieder entgegen stehen. Sie/er sollte Lust haben an der zukünftigen Gestaltung des Seelsorgezentrums im Zentralgebäude des Klinikums und der Arbeit in einem Team von Kolleginnen.

Sie sollten eine Zusatzqualifikation in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) vorweisen.

Supervision kann im Rahmen der kirchlichen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Auskunft erteilen: Dekan Horst Peter Pohl, Tel.: 069 71670827; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388; Lutz Krüger, Studienleiter am Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950; Pfarrerin Elisabeth Knecht, Klinikpfarrerin an der Uniklinik, Tel.: 069 63015752.

Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar auch im Ruhestand

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrerrinnen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>

- Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:
- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,

- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2023** an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70-ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- Kazan und Umgebung,
- Nördlicher Kaukasus (Krasnodar),
- Untere Wolga (Sarepta / Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau.

Erwartet werden:

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden:

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2025 an.

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de

Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,

- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2026** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfardienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar
(in Stellenteilung).**

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za

Die Gemeinde erwartet

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung / Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot.
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerefähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen;
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen;
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2024** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) oder Herr Torsten Böhmer M.A. (0511-2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der

EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (kann berufsbegleitend erworben werden) oder mit einem vergleichbaren anerkannten Berufsabschluss (50%-Stelle)

als Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent.

Die 0,5 Stelle ist auf zwei Jahre befristet.

Das Evangelische Dekanat Rodgau liegt im Südosten des Rhein-Main-Gebietes. Es bietet die Anbindung an einen starken Wirtschaftsraum mit Arbeitsplätzen und einer sehr guten Infrastruktur (Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelles Angebot) und hat gleichzeitig einen hohen, naturnahen Erholungs- und Freizeitwert.

Zum Evangelischen Dekanat Rodgau gehören 16 evangelische Kirchengemeinden. Sie liegen in der Mitte und im Osten des Landkreises Offenbach, sowie in den Hannauer Stadtteilen südlich des Mains (Klein-Auheim und Steinheim).

In der 0,5 Stelle als Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Freizeitmaßnahmen;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden im Dekanat (z.B. Konfirmandentage);
- Mitarbeit beim Dekanatskinderkirchentag;
- Leitung der regionalen Projekte zum Jugendkirchentag good days der EKHN;
- Vertretung der Evangelischen Jugend in den Gremien des Landkreises;
- Mitarbeit in der Konferenz der Hauptberuflichen für Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat;
- Mitarbeit bei Dekanatsveranstaltungen des Hauses der Kirche im Dekanat;
- Öffentlichkeitsarbeit (in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats);
- Begleitung der Ehrenamtlichen in den genannten Arbeitsbereichen.

Wir wünschen uns von der zukünftigen Stelleninhaberin/ dem zukünftigen Stelleninhaber:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln;
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zum Engagement,
- Berufserfahrung im Bereich der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (nach Absprache).

Wir bieten als Dekanat:

- einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz, der selbst gestaltet werden kann;
- ein sehr gut ausgestattetes Büro im Haus der Kirche in Dietzenbach;
- Begleitung durch den gemeindepädagogischen Ausschuss und die Jugendvertretung des Dekanats;
- Supervision oder Coaching;
- Gegebenenfalls Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung:

- Abschluss als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge oder mit einem vergleichbaren anerkannten Berufsabschluss;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO E10.

Aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2012 an das Evangelische Dekanat Rodgau, Theodor-Heuss-Ring 52, 63128 Dietzenbach.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch unsere Dekanatshomepage: www.dekanat-rodgau.de zur Verfügung. Darüber hinaus erteilt Herr Dekan Pfarrer Carsten Tag gerne Auskunft: 06074 4846120.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum 1. März 2012 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(75%-Stelle, unbefristet)**

für die Tätigkeit in der Seniorenarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickenbach an der Bergstraße (55%) und mit 20% Stellenanteil für die Arbeit im Dekanat Bergstraße. Der Dienstsitz ist in Bickenbach an der Bergstraße. Einige Informationen zu der Gemeinde und dem Dekanat sind im Internet unter www.evkirche-bickenbach.de und www.bergstrasse-evangelisch.de zu finden.

Wir verstehen kirchliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren als christliche Begleitung in Lebensphasen, die bei den „Jungen Alten“ beginnt und bei hochbetagten Menschen endet. Entsprechend der unterschiedlichen Interessens- und Lebenslagen wird ein breit gefächertes und bedarfsgerechtes gemeindepädagogisches Angebot erwartet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Besuchskreises und Begleitung der Mitarbeitenden;
- Besuche von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde, in den neuen Altenzentren in Bickenbach und in Krankenhäusern;

- Mitwirkung bei der seelsorgerischen Betreuung für Menschen in besonderen Lebenssituationen;
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und fachliche Beratung;
- Verantwortliche Mitarbeit in der AG-Demenz und Gewinnung von Mitarbeiter/innen für diese Aufgabe;
- Beratung von pflegenden Angehörigen und Unterstützung zur Selbsthilfe;
- Initiierung und Begleitung von generationsübergreifenden Projekten,
- Gestaltung von und Mitwirkung bei Angeboten der Spiritualität im Alltag;
- Mitarbeit in den kirchlichen und kommunalen Gremien zu Themen und Fragen der Senioren-Arbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit, Berichte im Gemeindebrief, Verantwortung für die Gestaltung und Pflege der Internetseite der AG-Demenz;
- Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Einbringen von neuen Gestaltungsmöglichkeiten.

Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße sind:

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagog/innen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates;
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren;
- Mitarbeit und Teilnahme in der AG-Demenz und im Seelsorge-Konvent im Dekanat.

Wir wünschen uns

eine/einen engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der Freude hat an einer Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und im Dekanat und interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen, um die gemeindepädagogische Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Wir bieten

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;
- ein Gemeindehaus mit großem und kleinem Saal;
- ein Büro im Gemeindehaus;
- ein landschaftlich reizvolles Lebensumfeld mit vielen Kultur- und Freizeitangeboten.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Vorrangig bewerbungsfähig sind Personen, die zur Zeit arbeitsuchend sind und Absolventinnen und Absolventen-

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

ten (Abschluss 2011) einer (Fach)Hochschule in Religionspädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2012 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Irmgard Wagner, Dekanatssynodalvorstand, Tel: 06251 73741 oder an Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, E-mail: staab@haus-der-kirche.de.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die zu besetzende Gemeindepädagogenstelle mit gesamtkirchlichen Aufgaben am neuen Standort in der Ev. Kirchengemeinde Hattersheim eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischen Qualifikationen
(50%-Stelle)**

für den Bereich Migration und Sozialberatung/Flüchtlingsberatung.

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 70.000 Gemeindegliedern.

Im gemeindepädagogischen Dienst des Dekanats hat sich in letzten 10 Jahren eine differenzierte, breite Palette an Stellenprofilen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Familien und Senioren, der Arbeit in Familienzentren, an Schulen und im Mehrgenerationenhaus entwickelt, die von über 20 hauptamtlichen Fachkräften gefüllt werden. Informationen zu den Aufgabefeldern im Ev. Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Die Arbeit der Flüchtlingsbetreuung hat im Ev. Dekanat eine lange Tradition und kann auf ein bereits bestehendes Netzwerk auf regionaler und landeskirchlicher/diakonischer Ebene aufbauen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Beratung und Begleitung von Migranten und Flüchtlingen, auch in ausländer- und sozialrechtlichen Fragen
- ggf. auch Hausbesuche und Hilfestellungen bei Behörden,

- die Kontaktpflege zu Behörden, Anwälten und Beratungsstellen,
- die Fachberatung von Kollegen, Kirchengemeinden und Multiplikatoren im Ev. Dekanat,
- die Netzwerkarbeit und Mitarbeit in zahlreichen Gremien wie der Runde Tisch: „Viele Kulturen – eine Zukunft“, Arbeitskreis Migration und interkulturelle Arbeit (DWHN), Interkulturelles Netzwerk Main-Taunus.

Je nach persönlicher Erfahrung und Qualifikation kann die/der zukünftige Inhaberin/Inhaber auch im Bereich von Kindertageseinrichtungen Migranten vor Ort beraten.

Mindestens 4 Wochenstunden sollen in die Beratungsarbeit im Sozialbüro Main-Taunus in Hofheim eingebracht werden.

Der Arbeitsbereich ist an die Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung im Dekanat fachlich angebunden.

Wir erwarten uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die möglichst bereits Erfahrungen im Fachfeld einbringen kann und die verschiedenen Entwicklungen im Bereich der sozialen Arbeit im Dekanat Kronberg sensibel aufgreift.

Wir bieten:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Hattersheim,
- eine für soziale Fragen aufgeschlossene, lebendige Gemeinde,
- fachliche Unterstützung und projektbezogenen Erfahrungsaustausch,
- Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision,
- Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Die Stelle ist unbefristet errichtet.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, derzeit nach KDAVO E9+50 % TKZ.

Ihre Bewerbung unter Angabe der Konfession richten Sie bitte bis zum 31.01.12 an das Ev. Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Herr Gerd Döring, Pfarrer in Hattersheim, Tel.: 06190 2350, Frau Hildegund Niebch, Referentin Bereich Migration & Interkulturelles Zusammenleben, Diakonisches Werk Hessen Nassau, Tel. 069 7947-300,

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Gesellschaftliche Verantwortung im Ev. Dekanat Kronberg, Tel. 06196 560120.